Carl Renatus Hausens,
öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurth, Bibliothekarius und verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds,

Allerneueste Staatskunde von Holland,

das ist:

Erläuterung der Streitigkeiten

zwischen

Kayser Joseph dem Zweyten

und

dem Staate der vereinigten Niederlande.

Nebst

Uebersicht gegenwärtiger Begebenheiten.

Zweytes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1785.

I.

Abhandlungen.

Von dem politischen Verhältniß des Staats der vereinigten Niederlande gegen das deutsche Reich.

Die gesammten Niederlande, und also auch der heutige Staat der vereinigten Nieder- 771
lande, gehörten in den ältern Zeiten zur Monar- 814
chie Carls des grossen.

So wie diese unter seine Enkel getheilet wurde; 843
so machten unter andern, die Provinzien Geldern, Holland, Seeland, Friesland, das Stift Utrecht und Gröningen einen Theil des deutschen Reichs aus. In dieser Verbindung blieben sie in den mittlern Zeiten.

Kayser Albrecht der II. nahm daher bey jenem Entwurf, Deutschland in vier Quartiere oder
Kreise zu theilen; Utrecht, Geldern, und Hol- 1438
land, ebenfalls in diese Verbindung auf. Sein

Entwurf kam nicht zur Vollkommenheit. Als aber Kayser Maximilian der erste, jene bekannte
1512 Eintheilung des deutschen Reichs in zehn Kreise völlig vollzog; so hatte derselbe die Staaten seines Enkels Carls, über welchen er damals die Vormundschaft führte, d. i. den größten Theil der heutigen Niederlande, unter dem Namen des Burgundischen Kreises, selbigen beygefüget.

Geldern und Utrecht waren schon zuvor dem Westphälischen Kreise einverleibet worden. Die Niederländer aus Besorgniß, daß man ihnen zu den Unkosten des Reichs, Steuern auflegen würde, bezeigten über die Ehre dieser genauen Verbindung keine Zufriedenheit. Vielmehr behaupteten sie, daß Maximilian kein Recht habe, die Länder seines Enkels, welche weder alle, noch auch für beständig Reichssteuern entrichtet hätten; dem deutschen Reich zu unterwerfen. Es entstand daher zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden, so wohl unter dieser Regierung, als auch unter Maximilians Nachfolgern eine weitläuftige Streitigkeit, über das wahre Verhältniß beyder Staaten gegen einander. Wenn das deutsche Reich die Niederlande von allen Reichsauflagen hätte befreyen wollen, oder wenn deren Besitzer ihnen diese Unkosten mittelst Verminderung anderer Auflagen, gleichsam vergütet hätten, so würden die Niederländer sich mit unserem deutschen Vaterlande, sehr gerne vereiniget haben. Denn so wohl die Regierungsform des ganzen deutschen Reichs, als auch vorzüglich die Regierungsform

in den einzeln deutschen Reichslanden, hatte zu diesem Zeitpunkte, d. i. unter Maximilian dem ersten eine grosse Aehnlichkeit mit den besondern Rechten, Freyheiten, und überhaupt mit der Regierungsform der Niederländischen Provinzien. Bey beyden Völkern, den Deutschen und Niederländern, machte eine angeborne Freyheit, immer den Hauptzug vom Nationalcharacter aus. Die Niederländischen Provinzien waren durch Vermählung, Kauf, und Gewalt, unter Philipp 1364
dem kühnen, Philipp dem gütigen, und unter 1430
dessen Sohn und Nachfolger, Carl dem kühnen, 1471
nach und nach vereiniget worden. Allein jede Provinz, hatte sich bey dieser Vereinigung ihre Rechte und Freyheiten ausdrücklich vorbehalten, von welchen, selbst noch in unsern Tagen, einige, obgleich schwache Spuren, in den Oesterreichischen Niederlanden vorhanden sind. In Deutschland hielt im mittlern Zeitalter die Macht der Reichsstände, das Kayserliche Ansehn immer im Gleichgewicht, sie selbst aber konnten sich als Besitzer der Reichslande, auch nicht weiter erheben, als es die Eigenthumsrechte der Unterthanen, und die Vorzüge des Adels erlaubten.

Das damalige Feudalsystem des Adels, setzte ihrem Ansehn eben so wohl Schranken; als sie sich jedem unrechtmässigen Schritt der Kayserlichen Gewalt standhaft widersetzten. Maximilians Regierung schien in diesen Eigenthumsrechten, und in den Vorzügen des landsässigen Adels eine Hauptveränderung hervorzubringen. Zu

diesem Zeitpunkte nahm das System der Bündnisse an den Europäischen Höfen seinen Anfang, dem die meisten Kriege, so wohl im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, als auch in unsern Tagen ihren Ursprung verdanken. Selbiges machte die stehenden Armeen nothwendig; und die Folgen vom Feudalsystem, so wie vom unglücklichen Faustrecht, hörten von selbst auf.

Diese stehenden Armeen sind ohnstreitig die größte Wohlthat für die Europäischen Staaten. Sie bevestigten nicht allein ihre äussere sondern auch ihre innere Sicherheit. Und wie kann wohl ohne selbige, Macht, Reichthum und Glückseligkeit eines Staats gegründet werden?

Man braucht nicht eben in vertrauter Bekanntschaft mit der Geschichte zu stehen, um zu wissen, daß die erste glückliche Folge von dieser Einrichtung, die Ausübung einer vernünftigen Staatspolicey in den Ländern Europens war. Allein eben so gewiß ist es auch, daß diese Wohlthat wenigstens uns Deutsche, um einen grossen Theil unserer Nationaldenkungsart gebracht hat. Kurz, Maximilian führte die stehenden Armeen ein, sein treuer Rathgeber aber, der Obrist Georg von Frönsberg theilte sie in Regimenter ab, und entwarf überhaupt den ersten Plan, von unserer heutigen deutschen Kriegsverfassung. Dem Beyspiel Maximilians folgten alsbald die deutschen Fürsten nach. Auch sie hoben das Feudalsystem in ihren Landen auf, und führten an dessen Stelle stehende Soldaten ein. Da aber ihre Einkünfte

geringe

geringe waren, so verwickelten sie sich tief in Schulden. Diese Schulden wurden zuletzt so drückend, daß den Fürsten, um sich zu retten, kein anderes Mittel übrig blieb, als wenigstens einem Theil ihrer Unterthanen, für die Bewilligung von Steuern und Auflagen, die alten Vorzüge, in Ansehung der deutschen Nationalfreyheit, in Verträgen zu bewilligen. Hiermit entstanden die Landstände in den deutschen Provinzien. Auch hierinne hatten die Niederlande eine grosse Aehnlichkeit, mit unserer deutschen Verfassung. Denn, obgleich so wohl in den meisten Provinzien, als auch in den einzeln Gütern, keine eigentliche Lehnsfolge statt fand, sondern selbige Erbgüter waren: so hatte doch der Adel das Recht der Waffen. Maximilian erfuhr als Vormund seiner Enkel, von diesem Vorrecht mehr als einmal traurige Folgen. Er sahe sich bald von der praunen, bald von der weissen Gesellschaft angegriffen. Diese Gesellschaften waren nichts weiter, als Verbindungen des Adels. Die Einführung der stehenden Armeen in den Niederlanden, war übrigens der Niederländischen Nationalfreyheit, so wenig gefährlich, als der deutschen.

Denn die Niederländischen Stände, bewilligten nach dem Beyspiel der deutschen, unter keiner andern Bedingung, Steuern und Auflagen zu ihrem Unterhalt, als daß ihre Rechte und Nationalverfassung bevestiget würden. Es blieb also in Ansehung der Nationalfreyheit, zwischen uns Deutschen und den Niederländern noch

immer die ehemalige grosse Aehnlichkeit. Dies war aber wohl ohnstreitig nicht der Grund, warum die Besitzer derselben aus dem Hause Oesterreich, ein Maximilian, und nachher sein großer Enkel, Carl der fünfte, die Vereinigung derselben mit dem deutschen Reich so eifrig wünschten. Deren Wünsche wurden von Gründen der Staatsklugheit geleitet.

Kayser Carl der fünfte erreichte zuletzt auf
1548 dem Reichstage zu Augsburg 1548 seine Absicht, und vereinigte die Niederlande, und auch unter andern die heutige Republick Holland, genau mit unserm deutschen Reich. *)

Man darf nur mit einiger Aufmerksamkeit diesen Augsburger Vertrag überlesen: so entwickeln sich von selbst alle Triebfedern der damaligen Oesterreichischen Staatsklugheit.

Diese Verbindung gab dem Kayser und seinen Nachfolgern das Uebergewicht im deutschen Fürsten Rath, wo er als Herzog von Burgund Sitz und Stimme nahm: Sie ertheilte ferner den Niederlanden von Seiten des deutschen Reichs allen Schutz und Sicherheit, und erklärte dennoch ihre innere Verfassung vom deutschen Reich ganz unabhängig. Der Schutz des deutschen Reichs war zu diesem Zeitpunkt, bey den beständigen Ansprüchen Frankreichs, nicht eben so unerheblich, als wir ihn ohngefehr zweyhundert und drey-

*) *Corpus Juris publici.* S. 118.

dreyßig Jahre später, d. i. in unsern Tagen vielleicht betrachten.

Einige Provinzien in den Niederlanden, vorzüglich Holland, machten zwar anfangs Schwierigkeiten diesen Vergleich zu bestätigen, zuletzt aber bewilligten sie alle denselben. — —

Aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtete Carls Nachfolger in den Niederlanden, Philipp, die Vereinigung dieser Provinzien mit unserm deutschen Vaterlande. Da er die Kayserwürde nicht besaß, so hatte derselbe kein solches Ansehn in Deutschland, als sein Vater ausgeübt hatte; und ausserdem stand er nach seinem bekannten Aberglauben in beständiger Besorgniß, daß die gereinigte Glaubenslehre sich von Deutschland aus, in den Niederlanden immer weiter verbreiten würde. Aus diesen Gründen wünschte derselbe die Vereinigung zwischen beyden Staaten wieder aufzuheben: aber die Stände stellten ihm die Beybehaltung dieser Verbindung als nothwendig vor. Unter diesen Niederländischen Provinzien betrachteten vorzüglich diejenigen, welche nachher durch ihre Standhaftigkeit sich zum heutigen Freystaat der vereinigten Niederlande empor geschwungen haben, die Verbindung mit dem deutschen Vaterlande, als wesentlich für ihr künftiges politisches Ansehn, und für ihre Wohlfahrt. Sie fügten daher jenem merkwürdigen Utrechter Staatsvertrage von 1579, *) auf

 wel-

*) *Du Mont Corps universel Diplomatique &c. Tom. V. Part. I.* S. 322. folg.

welchen sich ihre ganze Staatsverfassung gründet, die ausdrückliche Erklärung bey: daß sie sich dieser Vereinigung ohnerachtet, dem deutschen Reich nicht entziehen würden. *) Die bekannte Folge von dieser Vereinigung war, daß diese Provin-
1581 zien Philipp den zweyten der Regierung 1581 verlustig erklärten. Nicht ohne Grund hatten diese Staaten bey Schliessung des Utrechter Vertrages, ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche wiederholet. Denn da Kayser und Reich selbige
1548 1548 in Schutz genommen, so versprachen sie sich, wider die politische und geistliche Tyranney Philipps, Hülfe und Beystand. Allein in Deutschland regierte der schwache Kayser Rudolf der zweyte, für den an sich, wenn ihn auch keine Familienverbindungen zurückgehalten hätten, das Kunststück eines Engelländers, welcher mit zwey Spiegeln und dem Magnetstein ein Spielwerk trieb, wichtiger war; als das ganze Staatssystem Europens. Sie wurden also von ihm und dem deutschen Reich verlassen. —

Seit dieser Zeit betrachteten sie alle Verbindung mit unserm deutschen Vaterland eben so unnütz, als überflüssig.

1607 Jene Antwort, welche diese Provinzien 1607 Rudolf dem zweyten, der sie mit dem sonst ganz ansehnlichen Titel:

„Liebe Getreue,"

beehrte,

---

*) Wagenaar: Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Theil 2. S. 508.

beehrte, ertheilten; war daher in der That eben so standhaft als allen Umständen angemessen:

„Sie hätten von ihm und dem deutschen „Reich Hülfe erwartet, aber keine erhalten. Da nun andere Könige so „billig wären, und geständen, daß sie „ihre Freyheit und Unabhängigkeit niemanden als ihrem Blut zu verdanken „hätten; so würden wohl Kayser und „Reichsstände, ihnen ähnliche Höflich„keit erzeigen.“

Dies ist also der eigentliche Zeitpunkt, zu welchem sich beyde Staaten, Deutschland und die Republick Holland, völlig getrennt haben. Der letzte dieser Staaten erhielt endlich nach jenem achtzigjährigen Kampf, von Spanien im Münsterischen Frieden am 30sten Januar 1648 1648
die Bestätigung der Freyheit und aller Rechte der Souverainität. In diesem Staatsvertrage, von dessen ferneren Beobachtung die ganze politische Existenz des Staats der vereinigten Niederlande vorzüglich abhängt, wurde das künftige Verhältniß desselben gegen Deutschland, mit diesen Worten bestimmt;

„Der König in Spanien“ (Philipp der vierte) „verbindet sich binnen einem

„hal-

---

*) *Hugonis Grotii, Annales et historiae. Amstelaedami.* 1658. L. XIV. 8, S. 525.

„halben Jahre, vom Kayser Ferdinand
„dem dritten; vom deutschen Reich aber,
„binnen einem Jahre eine Versicherung
„auszuwürken, daß beyde die Neu-
„tralität, Freundschaft und gute Nach-
„barschaft mit den Generalstaaten fort-
„setzen wollen, wozu sich auch diese ver-
„bindlich machen." *)

Es ist Weltbekannt, daß zu eben dieser Zeit, die Kronen Frankreich und Schweden, das Haus Oesterreich und die deutschen Reichsstände in den Zusammenkünften zu Münster und Osnabrück jenen, in der Geschichte unsers Vaterlandes so merkwürdigen dreyßigjährigen Krieg zu endigen wünschten, von welchen Bemühungen, die Westphälischen Friedensschlüsse, d. i. der Münsterische und Osnabrücker Staatsvertrag, der letzte glückliche Erfolg waren. Auch an dieser Staatsunterhandlung nahm die neue Republick Antheil, und vertheidigte unter andern die gerechten Ansprüche des Hauses Preussen-Brandenburg, auf die Pommerschen Lande, mit vieler Lebhaftigkeit. **)

Sie sollte daher eben so wohl im Münsterischen, als auch im Osnabrücker Friedensschluß mit eingeschlossen werden, wie die einzeln Projecte beyder Staatsverträge bestätigen und ausser Zwei-
fel

*) *Art. LIII* beym *Du Mont* l. c. *T. VI. Part. I.* S. 434.

**) Von Meiern *Acta Pacis Westphalicae publica. Tom. III.* S. 83.

fel setzen. *) Allein, da sie nach Grundsätzen der Klugheit, ihre Aussöhnung mit Spanien beschleunigte, und die weit aussehenden Plane des Cardinal Mazarin zernichtete; so verwandelte sich die ehemalige Freundschaft Frankreichs für diesen Staat, plötzlich in Haß und Abneigung. Dies ist ohnstreitig der politische Grund, nach welchem, die Republick im Münsterischen Vertrage zwischen Frankreich, dem Kayser, und dem deutschen Reich, ausgeschlossen wurde.

Im zweyten Friedensschlusse aber, den man an eben dem Tage unterschrieb, im Osnabrücker zwischen Schweden, dem Kayser und dem deutschen Reich, war die Republick von sämmtlichen Mächten und Reichsständen mit klaren und bestimmten Ausdrücken eingeschlossen worden. Hier sind die Worte:

„In diesem Friedensschlusse werden von „Seiten des Kaysers seine Bundesge„nossen und Freunde: der König von „Spanien, das Haus Oesterreich u. s. w. „und die Stände des Staats der ver„einigten Niederlande: Von Seiten „der Königin und des Königreichs „Schweden aber, alle ihre Bundes„genossen und Freunde, der König „von Frankreich — — u. s. w. wie auch „die vereinigten Niederlande einge„schlossen. **) Schon

*) Von Meiern l. c. *Tom. VI.* S. 111. 171. 394. 553.

**) *Instrumentum Pacis Caesareo Suecicum* XVII. §. 10. nach der Ausgabe des von Meiern.

Schon diese bisher angeführten Staatsverträge, bestätigen die völlige Anerkennung der Souverainitätsrechte des Staats der vereinigten Niederlande, von Seiten des deutschen Reichs. Sie erhielten aber nach der Zeit noch eine nähere rechtliche Verbindlichkeit.

Denn Kayser Ferdinand der dritte stellte eine besondere Staatsacte aus, in welcher der drey und funfzigste Artickel des Münsterischen Vertrages die Bestätigung erhielt. *) Eine ähnliche Versicherung gab einige Jahre später, das deutsche Reich, obgleich selbige nicht so wohl als ein Reichsgutachten, sondern als eine verabredete Verfügung, dem damaligen Spanisch-Burgundischen Gesandten, von der Mainzer Reichs-Canzley übergeben wurde. Man wählte diese Auskunft; weil Deutschland von den Generalstaaten eine ähnliche Staatsacte, die aber nicht erfolget war, erwartet hatte. **) —

Wenn aber auch der Münsterische Vertrag, die Trennung der Republick, von unserm deutschen Staat bestätiget, und an deren Stelle nur eine freundschaftliche, politische Nachbarschaft eingeführet hat; so befestigte doch der Osnabrücker Vertrag, beyde Staaten, Deutschland und Holland, als Souverains, durch die freundschaftlichsten Bande. — Es ist zwar wahr, daß das deutsche Reich keine bestimmte Guarantie über dem Inhalt des Münsterischen Vertrages, wel-

cher

*) *Du Mont* l. c. *Tom. VI. P. I.* S. 456.

**) *Londorp Acta publica. Tom. VII.* S. 603.

cher Holland unter die Freystaaten erhob, übernommen; aber eben so gewiß ist es doch auch, daß die Worte des Osnabrücker Friedens, eine politische Fortdauer der Spanischen, heutigen Oesterreichischen Niederlande, und der Republick Holland, auf eben die Art verlangen, als selbige der Münsterische Vertrag klar und deutlich bestimmt hat.

Will man jedoch die Worte des Osnabrücker Friedens, mit einem tiefen Stillschweigen unterdrücken: so sind andere Staatsverträge vorhanden, in welchen Kayser und Reich die Vertheidigung jener, den Generalstaaten im Münsterischen Vertrage ertheilten Rechte und Vorzüge, ausdrücklich über sich genommen haben.

In dem Rastadt Baadischen Frieden, welchen Kayser Carl der sechste 1714 nicht nur in 1714
seinem, sondern auch nach der, vom deutschen Reichstage erhaltenen Vollmacht, im Namen des ganzen deutschen Reichs, mit der Krone Frankreich geschlossen hat,*) wurde mit ganz klaren Worten im neunzehnten Artickel vestgesetzt:

„Kayser Carl der sechste und seine Erben „sollen die Spanischen Niederlande, auf „diese Art erhalten, und in Besitz neh„men; wie selbige Carl der zweyte, Kö„nig von Spanien, nach dem buchstäb„lichen Inhalt des Ryswicker Friedens, „besessen hat.“ **) Besaß

*) *Electa juris publici Tom. VI.* S. 478.

**) *Du Mont* l. c. *Tom. VIII. P. I.* S. 437

Besaß wohl Carl der zweyte 1697 die Stadt Mastricht, die Grafschaft Vrönhove, mit den dazu gehörigen Oertern? War die Schelde 1697 eröfnet oder war sie versperret? Hatten die Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlande 1697 die freye Schiffahrt nach beyde Indien? Es würde überflüssig seyn; diese Wahrheiten mehr aufzuklären, und zu bestätigen, da diese Gegenstände in dem ersten Stück der Staatskunde, nach allen Gründen sind erörtert worden.

Das deutsche Reich war bey dem Rastadt-Baadischen Frieden, nicht etwann Theilhalber, sondern Contrahent.

Es übernahm also, wie die buchstäblichen Worte zeigen, die Vertheidigung oder Guarantie von allen Besitzungen der Republick Holland, und also auch von Mastricht, und aller darzu gehörigen Oerter: die Vertheidigung über Sperrung der Schelde, und über die im Münsterischen Vertrage, den Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlanden nach beyde Indien verbothne Schiffahrt.

Unter keinen andern Bedingungen, sollte weder Kayser Carl der sechste, noch seine Nachfolger in allen künftigen Zeiten, die heutigen Oesterreichischen Niederlande erhalten, als unter diesen.

Und so konnte der Staat der vereinigten Niederlande, vom deutschen Reich die Vollziehung des Rastadt-Baadischen Friedens erwarten; als
1722 Kayser Carl der sechste wider dessen Inhalt 1722 die Ostendische Compagnie stiftete.

Allein

Allein die mächtigsten Reichsstände: Preussen, Großbrittannien, Schweden und Dännemark setzten ausserdem diesen Entwürfen der Staatsklugheit, das Hannöverische Bündniß entgegen. Dies war ohnstreitig der Grund, daß die Generalstaaten nicht nöthig fanden, den Beystand des ganzen deutschen Reichs zu verlangen.

Der Kayser hob in dem Staatsvertrage mit Großbrittannien diese Compagnie auf, und übernahm für sich und seine Nachfolger die rechtliche Verbindlichkeit, daß die Unterthanen der Oesterreichischen Niederlande weder nach Ost- noch Westindien jemals eine Schiffahrt anstellen sollten. *) Merkwürdig ist hierbey, daß das deutsche Reich einen Artickel dieses Staatsvertrages bestimmt, die übrigen aber, und also auch die Ausschliessung der Oesterreichischen Niederlande von der Schiffahrt nach beyde Indien, wenigstens stillschweigend anerkannt, und die Vertheidigung oder Guarantie übernommen hat. **)

---

*) *Rousset Supplement au Corps universel diplomatique Tom. II. P. II.* S. 288.

**) Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt am Mayn 1747. Theil 4. S. 388.

II.

Exposé Succinct des Droits Imprescriptibles & des Pretentions legitimes de Sa Majesté L'Empereur sur Plusieurs Places Hollandoises notamment sur la Ville de Maëstricht, le Comté de Vroenhoven, le Païs D'outre-Meuse, les Villages de Rédemption &c. Aussi sur Plusieurs Territoires, Places & Péages de L'Etat de Liége, appartenans légitimement & imprescriptiblement a L'Auguste Maison D'Autriche. Bruxelles 1784 S. 44. groß 4. mit einigen Bemerkungen.

Wir waren anfangs entschlossen, unsern Lesern einen weitläuftigen Auszug aus diesem Exposé vorzulegen. Nachdem wir aber dasselbe sorgfältig durchgelesen: so fanden wir, daß dieses Exposé, wenige Seiten ausgenommen, buchstäblich aus des Grafen von Neny *Méme-*

Mémoires Historiques & Politiques des Pays-Bas Autrichiens Dediés à L'Empereur, à Neufchatel 1784. 8. und aus des Abt Raynal: *Histoire Philosophique & Politique des Etablissements & du Commerce des Européens dans les deux Indes* und zwar aus *Tom. III. à Geneve 1781;* genommen sey. So auffallend diese Bemerkung scheinen kann: so werden wir doch unser Urtheil durch eine genaue Vergleichung und Anführung hinreichend rechtfertigen können.

Das Exposé fängt sich mit den Folgen des Aachner Friedens an: La paix d'Aix-la-Chapelle, du 2. Mai 1668, qui avoit été le fruit de la Triple Alliance &c. bis S. 4 zu den Worten jusqu' aux portes d'Amsterdam. — Eben also der Graf Neny in den angeführten *Mémoires Chapitre I. Article XX.* S. 105. La paix d'Aix-la-Chapelle, qui avoit été le fruit de la Triple Alliance, &c. bis zu den Worten jusqu' aux portes d'Amsterdam. — Hierauf folget noch auf dieser S. 4. und auf der S. 5. und S. 6 eine Schilderung, so wohl vom damaligen Zustande des Staats der vereinigten Niederlande, als auch Europens überhaupt.

S. 7. beschreibt der Herr Verfasser den Krieg Ludewigs des XIV. wider Holland 1672. Er sagt; „Ich werde die Umstände dieses Krieges nur aus „dem Gesichtspunkte anführen, um zu zeigen, daß „Holland seine damalige Errettung niemanden als „dem Hause Oesterreich zu verdanken gehabt.“ Oesterreich also! ich glaube, daß jeder Unpar-

teyische, nach Durchlesung unserer dritten Abhandlnng, sich wird überzeuget haben, daß Holland, Freyheit und politisches Daseyn, ohne Friedrich Wilhelms, Churfürsten von Brandenburg, tief forschenden Klugheit, Rath, Aufmunterung, und mächtigen Beystand auf immer würde verlohren haben. Merkwürdig ist hierbey, daß der Herr Verfasser des Exposé, die Mémoires des Grafen Neny buchstäblich abschreibt, und nur einen einzigen Umstand aus dessen Erzählung wegläßt, nemlich den Beystand des Churhauses Brandenburg: Exposé S. 7. 8. 9. 10. Dans cette crise allarmante ce fût le Comte de Monterey, Gouverneur - Général des Pays - Bas, qui, sans étré avoué du Conseil d'Espagne fût le premier &c. bis zu der S. 10. & l'Espagne reclama vainement dans la suite l'exécution de l'Article XVIII. rapporté ci - dessus du Traité de 1673. Die angeführten *Memoires* l. c. Article XX. S. 106 , 113 eben also: Le Comte Monterey Gouverneur-Général de Pays-Bas sans étré avoué du Conseil d'Espagne &c. und die letzten Worte: Et l'Espagne reclama vainement dans la suite l'exécution de l'Article XVIII. du Traité de 1673. Eine einzige Variante zwischen beyden habe ich also bemerkt. Hier ist sie: Der Graf Neny l. c. schreibt S. 106; Quelque tems après l'Empereur Leopold & l'électeur de Brandebourg firent pareillement marcher de troupes qui affoiblirent les François dans leurs conquêtes &c. Der Herr Verfasser aber des Exposé sagt: S. 7.

Quel-

Quelque tems après, l'Empereur Leopold fit pareillement marcher de troupes qui affoiblirent les François dans leurs conquêtes &c.

Noch auf der S. 10. schildert der Her Verfasser des Exposé den Zustand Europens nach dem Niemäger Frieden 1678, aber bey dem Graf Neny kann man l. c. Article XXI. S. 113 und 114 eben diese Schilderung lesen. Exposé: Après la paix de Nimegue, on vit eclare une nouvelle methode de faire des conquêtes, und zuletzt: ils ne se remueroient guere pour toutes les plaintes de la Maison d'Autriche. Und die Memoires: Aprés la paix de Nimegue, on vit eclare une nouvelle methode de faire des conquêtes: — zuletzt ils ne se remueroient guere pour toutes les plaintes du Roi d'Espagne. S. 11. 12. und die Hälfte von S. 13. gehören dem Herrn Verfasser des Eexposé; sie enthalten einige Betrachtungen über den Zustand Europens nach dem Regensburger Waffenstillstand von 1684. Auf der andern Hälfte dieser Seite 13 bis S. 16 beschreibt der Herr Verfasser das politische Verhältniß Hollands gegen die Oesterreichischen Niederlande von 1700 bis auf die Staatsverträge zu Antwerpen 1715 und zu Haag 1718. Hiermit kömmt der Graf Neny in den *Memoires Chap. I. Article XXIII.* S. 140 - 152 überein. Exposé S. 13. La Republique des Provinces - Unies n'avoit point encore affermi sa liberté par le Traité de Munster &c. — und die letzten Worte: tandis que le subsides dependent du libre consentement des

 Etats.

Etats. — Die Memoires l. c. S. 140. La Republique des Provinces-Unies n'avoit point encore affermi sa liberté par le Traité de Munster &c. — — Die letzten Worte: tandis que les subsides dependent du libre consentement des Etats. — Beyde Schriftsteller, der Graf Neny und der Herr Verfasser des Exposé, gehen nur in dem einzigen Umstand von einander ab: daß der erste ganz richtig den Bestand des Haager Vertrages von 1718 annimmt, der letzte aber selbigen bestreitet. S. 16,22 stehet eine weitläuftige Schilderung von dem Zustand der Handlung in den Niederlanden, nach den Utrechter und Baadischen Friedensschlüssen 1713 und 1714, ferner von den Schicksalen der Ostendischen Compagnie und deren Aufhebung. Diese Schilderung ist theils aus des Abt Raynals philosophischen und politischen Geschichte, theils aus den angeführten Memoires wörtlich genommen. Hier ist der Beweis. Der Herr Verfasser des Exposé S. 16 bis zu den Worten S. 19 n'eussent été traversées par la Politique; fängt an: Les Lumieres sur le commerce, sur l'Administration & la saine philosophie, qui gagnoient insensiblement d'un bout de l'Europe à l'autre, avoient trouvé jusqu'à ce tems de châines inrompables dans quelques Monarchies. — — Der Abt Raynal in der Histoire Philosophique & Politique des Etablissements & du Commerce des Européens dans les deux Indes Tom. III. à Geneve 1781. S. 28-33. schildert mit eben den Ausdrücken und Worten die-

diesen Gegenstand: Les Lumieres sur le Commerce sur l'Administration, & la saine philosophie, que gagnoient insensiblement d'une bout de l'Europe à l'autre, avoient trouvé jusquà' ce tems de châines inrompables dans quelques Monarchies; und so liest man bey beyden Schriftstellern, dem Herrn Verfasser des Exposé und dem Abt Raynal, einerley Worte, bis n'eussent été traversées par la politique. Die Seiten 19, 20 und 21 stimmen wieder buchstäblich mit dem Abt Raynal überein, nur daß auf der Seite 19 die Worte: Les premiers succès &c. bis ils ne regardoient que la navigation de Castillans aus den Memoires Chap. I. Article XXVI. S. 158 genommen sind. Der ganze Beschluß dieser Seite 19 aber, so wie die S. 20 bis auf die Worte: les préférences utiles que l'Espagne accordoit à ses negocians, gehören wieder ganz dem Abt Raynal l. c. S. 33, 35 zu. Der Beschluß der S. 20 wo die fernere Staatsunterhandlungen, wegen der Ostendischen Compagnie erzählet werden, so wie S. 21 bis zu den Worten: par un Traité de paix conclu à Vienne le 30 Avril 1725. sind aus den oft angeführten Memoires S. 159 und 160 entlehnt. Hierauf folgt der Herr Verfasser des Exposé bis zu Ende der S. 21, und auf der S. 22 von den Worten: Philippe se porta d'autant plus aisément à cette demarche &c. bis auf die Worte: Les plus heureux d'entre eux furent ceux qui tournerent leurs regards vers la Suede; wörtlich dem Abt Raynal. l. c. S. 35, 37.

Das Urtheil über den Ausgang dieser Staatsstreitigkeit liest man im Exposé mit eben den Worten, wie in den Memoires des Grafen Neny. Das Exposé sagt S. 22. C'est ainsi que se termina la fameuse contestation pour la compagnie d'Ostende. La Justice de son Etablissement avoit été démontrée par les preuves les plus lumineuses; mais la jalousie particuliere des Hollandois sur la prospérité des provinces Autrichiennes, & la crainte de voir la maison d'Autriche redevenir insensiblement une puissance maritime, réunirent l'Europe contr'elle; & l'Empereur, forcé de ceder aux circonstances, n'eut d'autre parti à prendre que de sacrifier ses droits & la fortune des ses sujets, ésperant peut-être qu'il viendroit un tems oû on pourroit les faire valoir avec plus de succès. —

In den Memoires S. 164 stehet: C'est ainsi que se termina la fameuse contestation pour la compagnie d'Ostende. La Justice de son établissement avoit été démontrée par les preuves les plus lumineuses; mais la jalousie particuliere des Hollandois sur la prospérité des provinces Autrichiennes, & la crainte de voir la maison d'Autriche redevenir insenfiblement une puissance maritime, réunirent l'Europe contr'elle; & l'empereur, forcé de ceder aux circonstances, n'eut d'autre parti à prendre que de sacrifier ses droits & la fortune de ses sujets, ésperant peut-être qu'il viendroit un tems, oû on pourroit les faire valoir avec plus de succès. —

Hier-

Hierauf fügt der Herr Verfasser des Exposé folgende Worte bey: „Diese Zeit ist gekommen, „unter der Regierung des unsterblichen Joseph, „dessen grosse und in der That väterliche Absich„ten, nur die Wohlfahrt seiner Unterthanen zum „Augenmerk haben, u. s. w. zuletzt stehet S. 22 „eine Stelle aus der bekannten Schrift des Linguet, „welche auch die 23ste Seite einnimmt." Da man im Exposé bey Darstellung jener Schicksale der Ostendischen Compagnie, ausser den Mémoires dem Abt Raynal gefolget ist: so hat man ebenfalls jene historische Unrichtigkeiten wiederholet, welche dieser Schriftsteller begangen.

Nicht 1636 fielen die Niederlande an Spanien zurück, wie im Exposé S. 18 stehet, sondern 1633. Denn in diesem Jahre starb die Prinzeßin Isabelle. Eben so wenig war die Auflage für die ausgehenden Waaren bis zu Ende des Jahres, 1724 drey Procent, (Exposé S. 18 im Raynal l. c. S. 32) sondern vier Procent. S. Lettres Patentes d'Octroy Article LXXXIX beym Rousset Recueil historique d'Actes &c. Tom. II. S. 35. Von der Aufhebung der Ostendischen Compagnie sagt Raynal ganz irrig S. 36. La Cour de Vienne paya un si grand Service par le sacrifice de la compagnie d'Ostende.

Quoique les actes publics ne fissent mention que d'une suspension de sept ans, les associés sentirent bien que leur perte étoit decidée, & que cette stipulation n'étoit là que par ménagement pour la dignité impériale. Im Exposé S. 22

mit eben den Worten: Quoique les actes publics ne fissent mention que d'une suspension de sept ans, les associés sentirent bien que leur perte étoit decidée, & que cette stipulation, n'étoit lá que par ménagement pour la dignité imperiale. —

Es ist ja Weltbekannt, daß sich Kayser Carl der sechste in dem Wiener Staatsvertrage von 1731 so wohl in seinem Namen als auch für alle künftige Zeiten und also im Namen aller seiner Nachfolger verbindlich machte: daß alle Schiffahrt und Handlung aus den Oesterreichischen Niederlanden nach Ostindien aufhören sollte, und in der Beytritts-Urkunde des Staats der vereinigten Niederlande von 1732, wurden nicht allein diese Worte buchstäblich wiederholet, sondern auch in gewisser Absicht auf Westindien erweitert. Wie kann man also diese Staatsverträge übersehen? S. 24-26 stehen die einzelne Anforderungen des Kaysers an den Staat der vereinigten Niederlande. Diese haben aber bereits in den öffentlichen Blättern gestanden, und daher können wir selbige übergehen. Nach deren Wiederholung folgt eine Stelle aus dem Linguet: die andre Mächte auffordert, daß sie dem Beyspiel Joseph des zweyten folgen, und nach einem halben oder ganzen Jahrhundert, sowohl ihre, als die Beschwerden ihrer Unterthanen, untersuchen, und sich Recht verschaffen sollen, woran sie binnen dieser Zeit durch Umstände sind zurück gehalten worden. —

In

In der That ein sehr friedfertiger Rath des Herrn Linguet! Der Herr Verfasser des Exposé sagt nach dieser mitgetheilten Stelle: (S. 26.)

„Verschiedene Holländische Blätter haben die „Antwort der Generalstaaten auf diese Anforde„rungen des Kaysers alsbald abdrucken lassen: „selbst noch ehe dieses Exposé nach Wien gesendet „war. — Diese so übereilte Bekanntmachung „wiedersprach aller Achtung für Ew. Kayserliche „Majestät; und man hat daher von Seiten der „Generalstaaten sehr weislich den Abdruck der „Fortsetzung verboten. Wir hätten diese merk„würdige Schrift ganz eingerückt, um die Leser im „Stand zu setzen, über Gründe und Gegengründe „zu urtheilen. Da aber selbige schon in verschiede„nen fremden Blättern abgedruckt stehet: so wol„len wir nur die unverjährten Rechte und recht„mässigen Ansprüche Sr. Kayserl. Majestät auf „die Stadt Mastricht, die Grafschaft Vrönho„ven, und auf das Land jenseit der Holländischen „Maaß und die Flecken Redempzion, ganz kurz „anzeigen." —

Der Herr Verfasser des Exposé führet uns daher S. 27 und auf der Hälfte von S. 28 auf jene schon erzählten Begebenheiten des Krieges von 1672, auf den Staatsvertrag von 1673, in welchem Mastricht Spanien ist abgetreten worden, und auf den Niemäger Frieden 1678 zurück. — Bey dieser Erzählung ist ein doppelter historischer Gedächtnißfehler mit unter gelaufen: Es heißt nemlich S. 27: c'en étoit fait de la Republi-

publique, ainsi, que nous l'avons dit encore, si Ferdinand III. Empereur, & Philippe IV. Roi d'Espagne ne se fussent pas chargés de sa defense. Denn es ist bekannt, daß Kayser Ferdinand der dritte am 23sten März 1657 mit Tode abgieng, und daß es also Kayser Leopold heissen müsse.

Eben so wenig konnte Philipp der vierte der Erretter Hollands seyn, indem er schon 1665 mit Tode abgegangen war, sondern es war Carl der zweyte, welcher Holland beystand. S. 28 bis 30 kömmt der Herr Verfasser des Exposé wieder von Wort zu Wort mit den Memoires des Grafen Neny überein. Exposé: Peu de tems s'étoit écoulé lorsqu'à la Paix de Nimegue de 1678, le Roi Catholique, Charles II, fit demander aux Hollandois l'execution de l'article XVIII. du Traité de 1673, par rapport a Maëstricht, & autres terres dont la restitution avoit été clairement énoncée & promise par cet article: — Und der Schluß S. 30 le Roi de Prusse pourra être disposé à se relacher sur les arrétages du moins depuis l'an 1713. —

Die Memoires chapitre IX. article I. S. 254, 256. und Article III. S. 264, 266 enthalten selbst den Worten nach eine ähnliche Darstellung: Peu de tems après la Paix de Nimegue de 1678, le Roi Catholique Charles II. fit demander aux Hollandois l'execution de l'article XVIII. du Traité de 1673 par rapport a Maëstricht & autres terres dont la restitution avoit été clairement promise par cet article. — Und die letzten Worte: le

Roi

Roi de Prusse pourra être disposé à se relacher sur les arrétages, du moins depuis l'an 1713. —

Eine Bemerkung, die sich jedem aufmerksamen Leser des Exposé und der Memoires des Grafen Neny, bey Untersuchung der historischen Umstände darbietet, kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen.

In den Memoires, chap. IX. article I. S. 255 stehet: Les pretentions du Prince d'Orange furent constatées & fixées par un traité du 26. Décembre 1687. On voit donc que par l'arrangement arrêté sur les prétentions de la maison d'Orange, le principal obstacle que les Hollandois opposoient à la restitution de Maëstricht fut levé. Il est apparent d'ailleurs que la dépense de l'armement maritime de 1677, qu'ils pretendoient faire valoir aussi, a été acquitté; car avant la mort du Roi Charles II, il a été fait differentes liquidations avec eux, & il ne paroit pas qu'il leur reste aucune prétention de cette éspece à la charge de l'impératrice. Sa Majesté est par consequent en droit de réclamer l'exécution de l'article XVIII. du traité de 1673.

Im Exposé S. 29 eben also: Les pretentions du Prince d'Orange furent constatées & fixées par un traité du 26. Décembre 1687. On voit donc que, par l'arrangement arreté sur les prétentions de la maison d'Orange, le principal obstacle, que les Hollandois opposoient, (comme ils opposent encore,) à la restitution de Maëstricht, fut levé. Il est apparent, d'ailleurs, que

la

la depense de l'armement maritime de 1677, (& dettes importantes, comme s'exprime l'auteur du contrememoire Hollandois, dues aux amirautés pour les equipages) ont été acquittées; car, avant la mort du Roi Charles II, il a été fait differentes liquidations avec eux, & il ne paroît pas qu'il leur reste aucune prétention de cette espece à la charge de S. M. l'Empereur. Sa Majesté Imperiale & Royale est par conséquent en droit de reclamer l'execution de l'article XVIII, du Traité de 1673. —

Eine ganz einfache Darstellung der zu dieser Staatsbegebenheit gehörigen Umstände, welche wir überall mit Beweisen bestätigen wollen, wird einige begangene Irrthümer ausser allen Zweifel setzen.

Der zu Utrecht zwischen Spanien und Holland 1714 geschlossene Friede, wurde vorzüglich aus dem Grunde verzögert, weil die Staaten verlangten, daß Philipp der fünfte diejenigen Summen Geldes bezahlen sollte, welche Spanien an die Admiralitätscollegia von den Jahren 1675 - 1678 noch schuldig war. Selbige trugen nach Abzug desjenigen, was man bereits bezahlet hatte:

> Vier Millionen, hundert tausend, drey hundert zwey und funfzig Holländische Gulden. (*Actes Memoires & autres Pièces authentiques concernant la Paix d' Utrecht Tom. VI.* S. 954.)

Eben

Eben also verlangten sie im Namen der hinterlassenen unmündigen Familie des Prinzen von Oranien, Johann Wilhelm Friso, diejenigen Summen Geldes, welche Carl der zweyte, König von Spanien, im Staatsvertrage, vom 26sten December 1687 Wilhelm dem dritten, König von Großbrittannien, versprochen hatte. Als: die jährlichen Renten von 80,000, 20,000 und 50,000 Gulden; so wie die Summe von 120,000 Rthlr, welche Spanien einmal für allemal habe bezahlen wollen. Von diesen Renten bis zum Jahre 1696 sey noch ein Rückstand von 37,492 Gulden übrig. Seit dieser Zeit aber, d. i. seit 1696 habe Spanien nichts weiter an das Haus Oranien abgezahlet. Eben so wenig habe diese Krone die versprochene Summe von 120,000 Rthlr. jemals berichtiget. (*Secunda & altera Repræsentatio, nomine Pupillorum serenissimi principis Auriaci & Nassovici Johannis Wilhelmi Frisonis in Actes Memoires &c. concernant la Paix d' Utrecht Tom. III.* S. 200. folg. *) Die Spanischen Gesandten machten sowohl wegen der ersten als zweyten Anforderung Schwierigkeiten und bemerkten, daß die gedachten Zölle nun andere Eigenthümer erhielten, und wie hart es also sey, wenn Spanien solche ansehnliche Jahrrenten

*) Für diese Forderung hatte Carl der zweyte, die Zölle auf der Maaß, die Zölle auf der Schelde zu Antwerpen, und wegen der letzten 50,000 Gulden die Einkünfte der Krone aus Westindien besonders verpfändet.

renten bezahlen solle, da es doch die Länder abtreten müsse, um deren Erhaltung die Schuld, welche das Haus Oranien zu fordern habe, größtentheils gemacht sey. (Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. 7ter Theil. S. 437.) Wegen dieser Forderungen wollte man den Friedensschluß nicht länger aufhalten.

1714 Man übergieng also in dem Frieden zwischen Spanien und der Republick Holland selbige mit Stillschweigen; fügte aber demselben zwey besondre Artickel bey. In diesen besondern Artickeln wurde gesagt:

„Es hätten die Gesandten der Republick, den „Spanischen Gesandten diejenigen Forde„rungen überreicht, welche Spanien nach „Abzug dessen, was man bezahlet, an die „Admiralitätscollegia von den Jahren 1674 „bis 1678 schuldig sey. Sie betrügen ohne „die Intressen vom 1sten Januar 1682 bis „zur völligen Tilgung des Rückstandes zu „rechnen, eine Summe von vier Millionen, „hundert tausend drey hundert zwey und „funfzig Holländische Gulden.“

Ausserdem hätten die Gesandten noch eine besondre Berechnung, welche zu Brüssel 1681 mit dem damaligen Statthalter der Spanischen Niederlande, dem Prinzen von Parma, sey abgeschlossen worden, übergeben.

Auf die Bezahlung aller dieser Rückstände, hätten die Gesandten der Republick gedrungen, da aber sie, die Spanischen Gesandten, zur Beylegung

legung dieser Anforderungen, nicht bevollmächtiget wären, so versprachen sie, diese Berechnungen dem Könige von Spanien zu überreichen, damit die Admiralitätscollegia, welches nicht mehr als billig sey, ihre Bezahlung erhielten. —

Auf gleiche Weise hätte man jene Forderungen, welche die Erben des Königes von Großbrittannien, als Prinzen von Oranien nach dem Vertrage von 1687 verlangten, übergeben. Da sie, die Spanischen Gesandten, auch hierzu keine Vollmacht hätten, so wäre man von beyden Theilen einig worden, die Ausführung dieser Ansprüche den Erben des Prinzen von Oranien zu überlassen; so wie sie es ihrem Interesse gemäß finden würden; jedoch die Gründe ausgenommen, welche etwa Spanien dawider anführen könnte. (*Du Mont Corps Diplomatique* Tom. VIII. P. I. S. 432; Auch meine Staatsmaterialien, 2ter Band 3tes Stück. S. 223-225.)

Aus diesen Separatarticklen erhellet sonnenklar, daß sich der Graf Neny, und also auch mit ihm der Verfasser des Exposé irren, wenn sie behaupten, daß die Kosten, wegen der gemachten Seearmade von 1675-1678, vor dem Tode Carl des zweyten, Königes von Spanien, wären berichtiget worden. Eben also setzen diese zwey Separatarticlel ausser allen Zweifel, daß der Staatsvertrag von 1687 nie ist erfüllet und vollzogen worden. Und nun die Schlußfolge in den Memoires und im Exposé: Sa Majesté est par consequent en droit de reclamer l'exécution de l'article XVIII. du Traité de 1673:

Doch wir enthalten uns des Urtheils, und zeigen vielmehr unsern Lesern den fernern Inhalt des Exposé an. Der Schluß der Seite 30. ferner S. 31. S. 32. und der größte Theil von S. 33, soll eine Analyse der Ansprüche S. K. Maj. auf die Flecken Redempzion und die Bänke von St. Servais enthalten. Da aber der Herr Verfasser zuletzt selbst sagt: Afin que les mal-intentionnés ne crient point à la calomnie & à la malice, nous les prevenons, comme nous devons les prevenir, que ces deux derniers paragraphes sont tirés mot à mot de Memoires Historiques & Politiques des Pays-Bas, par le Comte de Neny, pag. 254-271. Edition de Neufchatel; — so würde eine Vergleichung und Auszug ganz überflüßig seyn.

Vermuthete der Herr Verfasser aber nicht, daß man das Exposé auch bey der vorhergehenden Abhandlung mit diesen Memoires vergleichen würde? S. 33 am Ende bis zu S. 36, wo sich dieses Exposé endiget, wird gesagt: *) „Wir „haben zwey kleine Schriften erhalten, die eine „hat den Titel: Bemerkungen über die neunte „Anforderung Sr. Kayserl. Majestät auf Maft„richt u. s. w. Die zweyte ist eine Antwort auf „selbige, unter dem Titel: Betrachtungen über „eine Schrift: Bemerkungen u. s. w. Die „erste dieser Schriften verräth nach dem Urtheil „des Verfassers der Antwort, die größte Partey„lichkeit, historische Untreue und alle Eigenschaf„ten

*) Von hier bis zum Ende folgt eine Uebersetzung des Exposé.

„ten eines Rechtsgelehrten, welcher durch Chicane
„eine schlimme Sache, die er einmal zu vertheidi-
„gen übernommen, behaupten muß. — Nach
„dem Urtheil dieses Verfassers haben die Hollän-
„der sich jederzeit an Uneigennützigkeit, Mässi-
„gung, Großmut und Eifer für das Haus Oester-
„reich hervorgethan. Seit dem Westphälischen
„Frieden, sagt dieser Verfasser, bis auf die Er-
„hebung Franz des ersten zur Kayserwürde, und
„bis sich Marie Theresie beym Besitz der väter-
„lichen Länder behauptet hatte, hat Holland Men-
„schen und Summen Geldes aufopfern, und sich
„aller Gefahren unterwerfen müssen, um Oester-
„reich wider Frankreichs Eifersucht zu erhalten
„und zu vertheidigen. — Wir überlassen unpar-
„teyischen Lesern, diesen großen Eifer und Zunei-
„gung der Holländer für die Wolfart Oester-
„reichs zu prüfen: wir empfehlen ihnen aber, bey
„dieser Prüfung die Geschichte der Kriege des
„vorigen und jetzigen Jahrhunderts nachzulesen.
„Und so werden sie von selbst einsehen, ob bey je-
„nen Widerwärtigkeiten, welche Oesterreich be-
„gegnet; die Hochmögenden Herrn dieser Macht
„ohne allen Eigennutz nur aus Großmut bey-
„gestanden? Auf diese Art kann ich auch einen
„Räuber großmütig nennen, welcher, indem
„er mir das Messer an die Kehle setzt, das
„Geld nimmt, aber das Kleid läßt! Die
„Großmut der Holländer zu rühmen, würde
„in der That eben so auffallend seyn, als
„wenn man das Mitleiden der Cosacken oder
„die Treue der Carthaginenser (Fides Punica)

 anprei-

„anpreisen wollte?“*) Man verzeihe mir diesen letzten Ausdruck; er gehört mir nicht zu. Er ist aus der zweyten Schrift: „Betrachtungen „u. s. w.“ buchstäblich abgeschrieben. — Wir eilen zum Schluß der Schrift. „Bemerkungen: „Hier wird noch untersucht, ob auf Mastricht „u. s. w. die Nachkommen Philipp des zweyten, „Ansprüche machen können, oder der Kayser Joseph „der zweyte? Diese Frage ist, wie der Verfasser „der Bemerkungen äussert, lächerlich. Es ist „weltbekannt, daß mit dem Krieg wegen der Nach„folge in den Spanischen Ländern, und den nach„her geschlossenen Staatsverträgen, das Testa„ment Carl des zweyten, in so fern es die Spa„nischen Niederlande betrifft, völlig aufgehoben „worden ist. Carl der sechste erhielt die Nieder„lande, wegen seiner Verwandtschaft und zwar „auf eben die Art, wie sie Carl der zweyte „bey seinem Absterben besessen hatte.

„Carl der sechste erhielt also auch den Anspruch „auf Mastricht u. s. w. und mit ihm alle seine „Nachkommen. *) Es hat dem Verfasser der „Bemer-

---

*) Sollten wohl die Cosacken verdienen, eben so in der Historie, wegen ihrer Grausamkeit ausgezeichnet zu werden, als man die Araber, wegen ihrer Neigung zum Diebstahl, unter dem Namen Sarazenen auszeichnete? Aber die fides punica, war doch nur eine Zulage von der Parteylichkeit der römischen Schriftsteller. Wenn wir punische Geschichtschreiber lesen könnten, wie würde es wohl mit der fides Romana d. i. römischer Treue und Redlichkeit aussehen?

**) Besaß denn Carl II. bey seinen Absterben Mastricht?

„Bemerkungen gefallen, die Canonen in Bat„terie aufzuführen, vor, und rückwärts. Er sagt „zuletzt: Staatsgegenstände von dieser Erheb„lichkeit müssen ihre letzte Entscheidung vom „Feuer der Canonen erhalten. Dieser Ausdruck „ist unüberlegt, und verdient nicht widerlegt zu „werden, wohl aber derjenige, wenn auf der „letzten Seite jener ungereimte Satz behauptet „werden will, ob die Nachkommen Philipp des „fünften Ansprüche auf Mastricht machen können, „oder der jetzt regierende Kayser? Es ist zu ver„muthen, fügt der Verfasser bey, daß die Re„gierung zu Brüssel bey dieser Streitigkeit den „Sieg verlieren würde, wenn man sie nach „Staatsrechtlichen Gründen, nicht aber nach „dem Feuer der Canonen entscheiden wollte. Eine „schöne Vermuthung, und dem Inhalt seiner „Schrift vollkommen angemessen! Der Verfas„ser hat einen ungereimten Satz behauptet, den „ein eben so unschicklicher Ausdruck nicht verbes„sern kann. So wohl jene Betrachtungen des „Verfassers der Widerlegung, als auch die in „dieser kurzen Anzeige angeführten Gründe, geben „vielmehr die gegründete Vermuthung, daß „Joseph der zweyte nach dem Urtheil aufgeklärter „und unparteyischer Richter seine Ansprüche nicht „verlieren würde: daß er keineswegs einen Rich„terstuhl zu befürchten habe: von welchem Ver„drehung des Rechts und Untreue verbannet sind. „Und wenn ja endlich dieser grosse Prinz sollte genö„thiget werden, den Donner seiner Canonen denjeni„gen Personen hören zu lassen, deren Ohren bey der

„Stimme der Vernunft taub geblieben sind: so „wird dieses äusserste Mittel, dieser letzte Grund „der Könige (ultima Ratio Regum) als recht„mässig betrachtet werden, und die Menschheit „wird Ihm keinesweges alles daher entspringende „Unglück, zuschreiben können. O! ihr Nie„derländer! Die ihr ehemals arm, und dennoch „gefürchtet wurdet, gegenwärtig aber bey allen „euren Reichthümern schwach und ohnmächtig „seyd: sagt, was werdet ihr bey dieser traurigen „und zerrütteten Verfassung eures Staats wohl „anfangen, wenn der Kayser in innere Provin„zien eine Armee führet, oder vor eure Hauptstadt „rücket? Was werdet ihr anfangen? — Man „kündiget euch an, daß ihr in dem Augenblick „euch entschliessen müsset, entweder die Thore „eurer Stadt zu öffnen, oder eure Dämme durch„zustechen. Würdet ihr bey dieser Gelegenheit „ausrufen: die Dämme wollen wir durchste„chen. Was? die Dämme! ihr erblasset. „Auch ich sehe es nur allzusehr."

Als ein Anfang S. 37-44 wird eine Nachricht von den Ansprüchen auf verschiedene Districte und Gegenden des Bisthums Lüttich gegeben, die jedoch abermals aus den Memoires des Grafen Neny, (wie auch der Herr Verfasser bemerkt,) buchstäblich sind genommen worden. Man sehe *chap. XII* dieser *Memoires. Article I.* S. 269-279.

II. Staats-

II.
Staats-Acten.

I.

Memoire, welches der Resident von Venedig Ihro Hochmögenden, und zu Wien ihr Gesandte den auswärtigen Ministern übergeben hat. 1785.

Der Resident von Venedig, nachdem er seiner Republick Rechenschaft abgelegt hat von den Propositionen, welche ihm die von Ihro Hochmögenden bestimmte Comité gethan hatte, seinem Auftrage wegen der bekannten Streitsache von Chomel und Jordan gemäß, hat jetzt die Ehre, Ihro Hochmögenden auf die eben erhaltenen Befehle zu melden, daß die Republick Venedig mit Mißvergnügen und Erstaunen vernommen, daß die erwähnte Comité eine friedliche Untersuchung der Streitsache versagt habe, da dieses doch einzig und allein die Absicht seiner Gegenwart im Haag war; und daß sie sich lediglich darauf eingeschränkt habe, das Verzeichniß der Prätensionen, welche man an die Republick macht, wieder vorzuzeigen, welches doch die Republick, als es ihr zu Wien im Monat August vorgelegt worden, bereits als gänzlich unzulaßlich und den Grundsätzen, worüber die beyden Souve-

rains sich schon in ihren beyderseitigen Memoires vom 10ten Februar und 1sten Junius d. J. vereiniget hatten, zuwider, verworfen hatte. Dieses Betragen ist wieder alle Erwartung der Republick, und verräth gewisse Absichten, welche dieselbe nie zulassen kann; es ist daher nöthig, zu einer bestimmten Erklärung zu schreiten, die keiner Mißdeutung fähig, die ganze Unterhandlung von aller Zweydeutigkeit befreyen möge. Daher erklärt die Republick, welche von der Billigkeit ihres geraden Betragens innig überzeugt ist, hiermit förmlich, daß sie in keinem Falle etwas zulassen werde, wornach man sie als Schuldnerin der Holländischen Kaufleute ansehen könnte; sie protestirt feyerlich gegen alle Prätensionen, die man an sie unter dem Vorwande der verweigerten Justitz machen könnte, weil dieser Vorwand eben so beleidigend als falsch ist, und durch eine Folge von unwidersprechlichen Thatsachen widerlegt wird. Wirklich hat auch die Republick so wenig den Holländern die Justitz verweigert, daß sie, sobald sie das Verlangen von Ihro Hochmögenden erfuhr, ohne einen Augenblick zu verweilen, ein ausserordentliches und solennes Kriminal-Tribunal errichtete, und den Herrn Cavalli von seiner Residentenstelle zurück rufte, um sich sogleich vor demselben zur Untersuchung zu stellen. Es ist bekannt, daß von den 4 Venetianischen Unterthanen, welche in den Prozeß verwickelt waren, drey zu den infamantesten Strafen und zu der Confiscation aller ihrer Güter und Vermögens

zum

zum Vortheile von Chomel und Jordan verurtheilet worden sind, und daß Herr Cavalli allein eines kriminellen Vergehens frey und unschuldig erkannt worden ist. Es zeigte sich, daß das Vermögen der Schuldigen nicht zureichend war, die Holländischen Unterthanen vollkommen zu entschädigen; hätte es aber zugereicht, so wäre die ganze Streitsache sogleich zu Ende gewesen.

Dies ist die Ursache, warum man sich über den Spruch dieses Tribunals beschwerte; und man verlangte eine Revision, in der Hofnung, davon mehr Vortheil zu haben, wenn Cavalli verurtheilt würde. Die Republick zeigte, daß nach ihrer Constitution die Revision nicht thunlich sey, und selbst die Generalstaaten waren hiervon überzeugt, als sie verlangten, daß, weil dem Herrn Cavalli kein Kriminalprozeß weiter gemacht werden könnte, den Kaufleuten Chomel und Jordan erlaubt seyn möchte, ihn vor der Civiljustitz zu belangen. Weil dieses Verlangen den Gesetzen, der Methode und dem Gebrauch der Tribunale von Venedig gemäß war, so willigte die Republick sogleich ein, und erbot sich sogar von selbst, diesen Weg so sehr als möglich zu erleichtern und abzukürzen. Das Gericht hat den gehoften Erfolg nie gehabt; denn die Holländer verwarfen dasselbe, ob sie es gleich selbst verlangt hatten. Hieraus folgt, daß die Republick keinen von ihren andern Unterthanen, ausgenommen die drey vorher genannten, nach den Rechten zur Bezahlung der geliehenen Summen von Chomel und

Jordan

Jordan zwingen kann, weil weiter niemand für schuldig erkannt worden ist. Um aber doch alle Bewegungsgründe, die man aus der vorgegebenen Verweigerung der Justitz hernehmen könnte, zu zernichten, so schlägt die Republick, welche aufrichtig wünscht, einmal diesen langen und so eckelhaften Streit los zu seyn, von neuem den Weg der Civiljustitz in den behörigen Tribunalen von Venedig wider den Herrn Cavalli vor; vielleicht daß dieser, ob er gleich von dem Criminalgerichte loßgesprochen worden ist, weil man ihn nicht kriminell fand, demohngeachtet aus andern Gründen gegen Chomel und Jordan responsable seyn kann, ohne alle Criminalschuld. So gar fügt die Republick diesem Anerbieten, wenn Ihro Hochmögenden es verlangen, ein andres hinzu, daß sie ihnen die Freyheit läßt, jeden andern Ort, und jeden unparteyischen Richter zu wählen, um endlich zu entscheiden, ob der Herr Cavalli verbunden sey oder nicht, den Chomel und Jordan den Verlust zu ersetzen, den er ihnen verursacht haben soll. Sie erklärt ausdrücklich, daß auf dieses Civilgericht der von dem Criminalgerichte zu Gunsten des Herrn Cavalli gefällte Spruch, schlechterdings keinen Einfluß haben solle, weil er mit dem jetzt vorgeschlagenen in gar keiner Verbindung steht. Die Republick giebt ihr Wort, daß, wenn der Herr Cavalli für schuldig erkannt werden sollte, sie alle die wirksamsten Maaßregeln ergreifen werde, um den Holländischen Kaufleuten von dem Herrn Cavalli, und denen, welche sein Ver-

gehen mit ihm getheilt haben möchten, das zu verschaffen, was ihnen das Urtheil zuerkennen wird; und in diesem Falle würde die Entschädigung der Kaufleute ganz allein auf die ersten und directen Schuldner, und die dafür erkannt worden wären, fallen, so nemlich, daß hernach alle fernere Contestationen zwischen den beyden Souverains auf immer abgethan und geendiget sind. Die Republick zweifelt nicht, daß Ihro Hochmögenden ein so freundschaftliches und billiges Anerbieten mit Vergnügen annehmen; jedoch erklärt sie, daß wenn Ihro Hochmögenden glauben, es gäbe noch ein andres Mittel, welches ihnen mehr Gnüge leisten und beyden Theilen gleich anständig seyn werde, so werde sie sich dasselbe gefallen lassen, indem sie nichts mehr wünsche, als immer mehr und mehr, das gute Vernehmen mit den vereinigten Provinzen zu bevestigen. Sollten aber demohngeachtet, und wider alle gegründete Erwartung Ihro Hochmögenden diese Privatstreitigkeit auf solche Extremitäten treiben wollen, deren sie ihrer Natur nach nicht fähig sind, und die in der Geschichte der Völker eben so neu seyn würden, als sie dem Interesse der zweyer handeltreibenden Mächte, die bisher in steter Freundschaft lebten, zuwider sind, so wird die Republick sich dann trösten, daß sie kein Mittel unversucht gelassen hat, welches zu einem freundschaftlichen und billigen Vergleiche führen konnte; und in jedem Falle wird sie wider Willen und ungern sich genöthiget sehen, ihre Maaßregeln nach an-

dern ihren einzurichten, um eine Sache zu unterstützen, die die gemeinschaftliche Sache aller Souverains werden wird. Der Resident, welcher bisher die wahren Gesinnungen seiner Republick erklärte, hat die Ehre u. s. w.

II.

Memoire des Rußischen Gesandten von Kalitscheff, übergeben den Generalstaaten. 1785.

Da alle Schritte der Kayserin, seit dem Anfange ihrer Regierung, von der Liebe zum Frieden und zu der allgemeinen Ruhe geleitet worden, so können Ihro Kayserliche Majestät die verdrießliche Lage nicht gleichgültig ansehen, worin sich die Republick von neuen befindet.

Sie können Ihro Hochmögenden die Gesinnungen gegen Se. Majestät, den Römischen Kayser, Ihren Freund und Bundesgenossen, nicht verhehlen. Sie haben auch bey so viel Gelegenheiten den Antheil an den Tag gelegt, welchen Sie beständig an dem Wohl der Republick genommen haben, daß Ihro Hochmögenden, als eine Folge dieser Denkungsart, das [illegible]uern anse-

hen

hen müssen, womit Ihro Kayserliche Majestät mit einmal die freundschaftlichen Negociationen durch Thätlichkeiten abbrechen sehen, welche dem Kayser keine andre Verfahrungsart übrig lassen, als diejenige, welche ihm die Sorge für seine im Angesichte von ganz Europa beleidigte Würde an die Hand giebt.

„Die Kayserin, überzeugt, eine der Republick angenehme Sache zu thun, und voll Verlangen, den Folgen vorzubeugen, welche die allgemeine Ruhe von Europa treffen könnten, hat dem Unterzeichneten (Herrn von Kalitscheff) befohlen, Ihro Hochmögenden einzuladen, weil es noch Zeit ist, auf Mittel zu denken, die Ihnen ihre Weisheit an die Hand geben wird, um die Wege zu den unglücklicher Weise unterbrochenen Unterhandlungen wieder zu öfnen und dadurch dem Fortgange eines Mißverständnisses vorzubeugen, welches in einen öffentlichen Krieg auszuarten drohet.“

„Die Betrachtungen des Wohls der Republick, das auf der Erhaltung des Friedens beruhet, von einer Seite, und von der andern die friedliebenden Gesinnungen, welche Sr. Kayserl. Majestät beständig an den Tag legen, und wovon Sie Sich nur in der äussersten Noth entfernen werden, lassen der Kayserin keinen Zweifel übrig, daß nicht Ihro Hochmögenden Ihren durch die reinsten und ehrwürdigsten Bewegungsgründe dictirten Einladungen den Grad der Aufmerksamkeit und Achtung widmen, welchen sie verdienen, und einen

Ent-

Entschluß fassen, der ihrer Vorsicht würdig, und so beschaffen ist, daß daraus ein für beyde Theile heilsames und nützliches Arrangement entstehen könne."

III.

Antwort der Generalstaaten auf dieses Memoire.

Daß es Ihro Hochmögenden sehr angenehm gewesen, daß Ihro Rußisch Kayserliche Majestät Dero günstige Gesinnungen für das Wohl und das Glück der Republick erneuern, und aus Großmuth Antheil an der Erhaltung der Ruhe nehmen wollen."

„Daß in der Resolution Ihro Hochmögenden vom 3ten November der Zustand der ganzen Angelegenheit in dieser Erwartung Ihro Kayserliche Majestät bereits vorgeleget worden, mit der Bitte, Dero Vermittelung bey dem Kayser anzuwenden. Daß Ihro Hochmögenden also, besonders nach dieser fernern Declaration, sich die gewünschte Würkung von dem mächtigen Einfluß versprechen müßten, welchen Ihro Majestät natürlicher Weise auf Se. Kayserliche Majestät, als Dero Freund und Alliirten, haben und haben müssen; daß Ihro Hochmögenden sich vorzüglich schmeicheln,

cheln, daß Ihro Kayserliche Majestät den Kayser vollkommen von dem Menagement überzeugen werden, welches Ihro Hochmögenden bey aller Gelegenheit, im Betreff der vielfachen und auf einander folgenden Prätensionen des Wiener Hofes bewiesen haben, und besonders von der Mässigung, womit Ihro Hochmögenden die allgemeinen, immer in diesem Lande gebräuchlichen Ordres, haben ausführen lassen, betreffend die beyden Kauffahrer, welche die Regierung der Oesterreichischen Niederlande via facti die Gewässer der Republick passiren lassen, während daß man in Unterhandlungen begriffen war, um alle subsistirende Streitigkeiten beyzulegen, ohne die Commissarien Ihro Hochmögenden anzuerkennen, noch ihre Kriegsschiffe zu respectiren, noch selbst irgend eine Durchsuchung zu erlauben."

„Daß die Mässigung Ihro Hochmögenden so groß gewesen sey, daß diese Kauffahrer nicht nur nicht strenger behandelt worden, als selbst die Schiffe des Staats in solchem Falle würden behandelt worden seyn; sondern daß es auch nicht möglich gewesen, die gegebenen Befehle mit mehrerer Schonung zu vollziehen, und daß Ihro Hochmögenden Ihre Absicht, sowohl in Rücksicht auf die gedachten Schiffe, als auch auf alle andere fremde oder Holländische, ohne die geringste Beschimpfung ihrer Flagge, ihr Souverainitätsrecht auf das Territorium der Republick zu behaupten, auf keine überzeugendere Art an den Tag legen können."

„Daß also Ihro Hochmögenden eben so verwundert als gerührt geworden, zu erfahren, daß hierauf Sr. Kayserl. Majestät für gut befunden, sogleich die gedachten Unterhandlungen zu Brüssel abbrechen zu lassen, und Dero Minister von hier zu rappelliren, ohne Abschied zu nehmen, so daß sich Ihro Hochmögenden ebenfalls genöthiget gesehen, ihre Minister, deren Gegenwart dadurch in den Staaten des Kaysers unnütz geworden war, ebenfalls zurück zuberufen."

„Daß nichts desto weniger Ihro Hochmögenden, welche beständig weit entfernt davon gewesen und es noch sind, Sr. Kayserl. Majestät auf irgend eine Art beleidigen zu wollen, welches sie klar genug allen Mächten von Europa declarirt zu haben glauben, nicht nur sehr geneigt sind, die abgebrochenen Negociationen wieder anfangen zu lassen, sondern daß sie sich auch Ihro Russisch Kayserliche Majestät für sehr verpflichtet halten werden, wenn durch ihre mächtige und günstige Mitwirkung der Friede, aber zugleich mit den Rechten und unbezweifelten Besitzungen dieses Staats, beybehalten werden könne."

IV.

Publication des Erbstatthalters vom 31sten Januar 1785.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Oranien ꝛc. ꝛc.

Seit einiger Zeit ist bey verschiedenen Einwohnern dieser Lande, durch den Geist der Partheylichkeit, Mißtrauen und Mißvergnügen gegen unsre Person und Administration entstanden, welches von den unangenehmsten Folgen für Uns gewesen ist. Andere, die sich nicht durch Vorurtheile leiten lassen, haben sich äusserliche Beweise ihrer Gesinnungen erlaubt, gegen welche die hohe Obrigkeit in einigen Provinzien Gegenanstalten zu treffen für nöthig gefunden hat; und da einige Einwohner damit fortgefahren, so hat man daraus Anleitung genommen, eben so falsch als boshaft auszustreuen, daß von Uns und von Unsernt-wegen die guten Leute angehetzt, und zum Aufruhr gereitzt würden, und zwar in der lächerlichen Absicht; um die Uns durch die Gesetze übertragene Gewalt auf eine ungesetzmässige Art zu vermehren, ja selbst mit der Souverainität über diese Lande zu vertauschen; auch daß hieraus die Bewegungen entstanden wären, welche hie und

da von Zeit zu Zeit, in der Republick verspührt worden. Da Wir nun auch erfahren haben, daß verschiedene Einwohner besonders auf dem platten Lande, sich weigern, sich auf Befehl der Obrigkeit in den Waffen üben zu lassen, um sich im Fall der Noth gegen einen ausländischen Feind zu wehren, Wir aber bey den jetzigen gefährlichen Zeiten, da die Republick mit einem Kriege bedrohet wird, nichts für das Wohl des Landes nachtheiliger halten, als Parthenlichkeit, Mißtrauen und Ungehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit; auf der andern Seite Uns aber höchstens daran gelegen ist, daß man Uns nicht in Verdacht halte, als wenn wir irgend einige schädliche und aufrührerische Bewegungen begünstigten; und da es Uns endlich sehr schmerzhaft seyn muß, wenn sich Unsre Landsleute, um Unserntwillen, durch den Gebrauch verkehrter und unschicklicher Mittel in Schaden und Schande bringen sollten, indem Wir weit entfernt davon gewesen, daß die Farbe unsers Namens, (die Orangefarbe) zum Zeichen des Aufruhres und des Ungehorsams dienen sollte, ob sie gleich leider! dafür erklärt worden, Wir vielmehr nur an denen ein Vergnügen gehabt haben, die selbige zum Zeichen der Liebe zur Freyheit, Eintracht und Gehorsam, und als Unsre und des Vaterlandes wahre Freunde getragen haben.

So haben Wir für äusserst nützlich und nothwendig gehalten, allen Einwohnern der Republick durch Gegenwärtiges Unsre wahre Gesinnungen

bekannt

bekannt zu machen, welche dahin gehen, daß Wir nicht nur kein grösseres Maaß von Gewalt verlangen, als Uns gesetzmässig zukömmt, und unsre Vorweser besessen haben, sondern daß Wir auch selbst den äussersten Abscheu gegen jeden Einbruch auf die Souverainität und Freyheit eines Landes haben, dessen Freymachung und Unabhängigkeit der größte Ehrentitel Unserer Voreltern ist. Diejenigen, welche auf irgend eine Weise, heimlich oder öffentlich, trachten sollten, Uns einige ungesetzmässige Vermehrung dieser Gewalt anzutragen, (wenn es gegen Unser Vermuthen dergleichen geben sollte) werden wir nicht als Unsere wahren Freunde, noch als wahre Freunde des freyen Staats der vereinigten Niederlande ansehen. Wir wünschen nichts eifriger, als unter allen Einwohnern Unsers Vaterlandes die Harmonie und Einigkeit wieder aufleben zu sehen, ohne welche die von einem auswärtigen Kriege zu besorgende Gefahr noch immer mehr zunimmt; allen Lästerern den Mund zu stopfen; alle wahre Liebhaber des Vaterlandes zu vereinigen, und alle Unsere Landesleute zu überzeugen, daß es Unser aufrichtiges Verlangen sey, das Vaterland aus allen Nöthen unter Gottes Beystand, und so weit es in Unserm Vermögen steht, zu befreyen, und selbiges zu dem möglichsten Grad von Glanz, Wohlseyn, Friede, Freyheit und Unabhängigkeit zu bringen. Diesen mit Unsern Wünschen, und mit Unserer Pflicht übereinkommenden Mitteln, und nicht den Maaßregeln von Aufruhr und Ungehorsam,

wollen wir die Achtung und Liebe Unserer Landesgenossen zu danken haben, die Uns in dem Posten, worinn Uns die Vorsehung gesetzt hat, so nöthig ist.

Wir verabscheuen also alles, was die Harmonie stören, oder die Herstellung derselben hindern, alles, was zur Schändung der Befehle der Obrigkeit, und zur Erregung bürgerlicher Streitigkeiten gereichen mag, und ersuchen alle Einwohner der Republick, sich aller frechen Reden und Schriften, aller aufrührerischen Bewegungen und Stöhrungen der öffentlichen Ruhe zu enthalten, dagegen sich als stille, friedsame und gehorsame Einwohner gegen ihre Oberhäupter zu betragen.

Damit diese unsere Gesinnungen zur Kenntniß der ganzen Nation kommen mögen, so ersuchen Wir, daß selbige bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Haag, den 31sten Januar 1785.

Wilhelm,
Prinz von Oranien.

III.

Friedrich Wilhelm der Grosse, Churfürst von Brandenburg, der vorzüglichste Erretter des Staats der vereinigten Niederlande im Jahre 1672, aus den Quellen der Geschichte erwiesen.

In dem eben unsern Lesern mitgetheilten *Exposé*, wird in mehr als einer Stelle gesagt: daß ohne den Beystand des Hauses Oesterreich, Holland 1672 seine Freyheit würde verlohren haben. Nur dieser Großmuth soll also diese Republick, die Fortdauer ihres politischen Daseyns, als ein unabhängiger Staat in unsern Tagen verdanken. Eine ganz einfache Darstellung der Begebenheiten, überall mit Beweisen, aus den Quellen der Geschichte bestätiget, wird jedermann hoffentlich überzeugen, daß nur Friedrich Wilhelm der Grosse, Churfürst von Brandenburg, der edle und uneigennützige Erretter dieses Freystaats 1672 gewesen sey. 1672

Das dreyfache Bündniß zwischen Engelland, 1668
Schweden und Holland war nicht die eigentliche Triebfeder, welche Ludewig den vierzehn-

ten, König von Frankreich, bewog, die Waffen
1668 niederzulegen, und im Aachner Frieden, zufrieden mit einigen wenigen Plätzen, seine vermeintlichen Rechte auf die Spanischen Niederlande, der Ruhe Europens und den damaligen politischen Verbindungen aufzuopfern. Am französischen Hofe hatten damals alles Ansehn die Minister Colbert, Lionne, und Louvois. Selbiges schwächten, so lange der Krieg geführet wurde, die Generale, ein Türenne und Prinz von Condé. Diese Eifersucht bewog die Minister, den König unter dem Vorwand des dreyfachen Bündnisses, zum Frieden zu bewegen; so sehr sich auch Türenne widersetzte, und die Eroberung der Spanischen Niederlande von der leichtesten Seite vorstellte. Condé trat zuletzt den Ministern bey, deren Unterstützung ihm bey seinen Absichten auf die Polnische Krone, unentbehrlich war. Eine Hofcabale zwischen Generals und Ministern, nicht aber das dreyfache Bündniß an sich, beförderte also den Aachner Frieden. *) Das dreyfache Bündniß war ferner, wenn man nur den damaligen Zustand Europens überdenken will, gar nicht von der Erheblichkeit, daß es Frankreichs Plane zernichten, und das Gleichgewicht Europens erhalten konnte. Dies war eben die Besorg-

*) Man sehe den vortreflichen und ganz archivalischen Geschichtschreiber *Samuel de Pufendorf: de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgici.* L. XI. §. 1. S. 732.

Besorgniß Friedrich Wilhelm des grossen, und aus diesem politischen Grunde, trat derselbe, ob man ihn gleich eingeladen hatte, diesem Bündniß nicht bey. *) Unterdessen glaubte doch Ludewig der vierzehnte, von seinen Ministern überredet, daß diese politische Verbindung seinen Eroberungen auf einmal Grenzen gesetzt hätte. Er faßte daher einen unversöhnlichen Haß gegen den Staat der vereinigten Niederlande, beschloß dessen Untergang, verschwendete Summen Geldes, diese Verbindung zu trennen, und erschöpfte alle Klugheit, diesem in Vergleichung seiner Macht so kleinen Freystaat Feinde über Feinde zu erwecken.

Das Haus Brandenburg gehörte damals unter die Staaten der zweyten: allein Friedrich Wilhelms Staatsklugheit und kriegerische Talente erhoben dasselbe zum Staat der ersten Grösse. Mit diesem Fürsten wünschte Ludewig der vierzehnte, vorzüglich wider Holland in Verbindung zu treten. Dem äusserlichen Ansehn nach, schien diese Unterhandlung am Berliner Hofe keine besondere Schwierigkeit zu haben. Denn Friedrich Wilhelm hatte hinreichende Ursache, über das bisherige Betragen der Republick mißvergnügt zu seyn. Sie weigerte sich noch immer die von ihr in Cleve besetzten Städte zurück zu geben, und ausserdem war das verwandtschaftliche Haus

*) *Pufendorf* l. c. §. 2. S. 736.

Oranien, der Gegenstand eines partheyischen Hasses von Johann Witt und seinen Freunden. *)

1669 Diese Unterhandlung erhob sich gleich nach dem Aachner Frieden; und Frankreich überreichte einen überaus reizbaren Theilungsplan. Nach dessen Entwurf schien Ludewig mehr auf die Vortheile seiner Bundesgenossen, als auf seine eignen Rücksicht zu nehmen. Er bedung sich die Generalitäts Lande; von den Provinzen aber des eigentlichen Freystaats, sollten Utrecht dem Erzbischof von Cöln, Oberyssel dem Bischof von Münster, dem Hause Braunschweig-Lüneburg Frießland, dem Herzog von Neuburg Gröningen, dem Hause Oranien Holland und Seeland, dem Churfürsten von Brandenburg aber Geldern und Zütphen, abgetreten werden. **)

Der Cöllnische Minister, dem man das ganze Geheimniß anvertrauet, that alles, um die Ausführung dieses Plans eben so wahrscheinlich, als selbst für die künftige Sicherheit einiger Reichskreise wichtig und erheblich zu machen. Allein nicht nur daß Friedrich Wilhelm stets den eingegangenen Verbindungen, und also jenen mit Holland getreu blieb: so übersahe Er auch jede Staatsunterhandlung immer nach ihren Folgen für künftige Jahrhunderte. Der Gewinnst einiger Provinzien war scheinbarer Vortheil: allein das

*) *Pufendorf* l. c. §. 6. S. 740.

**) *Pufendorf* l. c. §. 5. S. 740.

das fürchterliche Uebergewicht, welches durch diese Zertrümmerung, in künftigen Zeiten Frankreich erhielt, ein Uebergewicht, das wegen der Nachbarschaft nach diesem Plan um desto gefährlicher war; entriß diesem blendenden Vortheil allen eigentlichen Werth. Und so übersahe ferner der Churfürst alle zeitigen Folgen dieses Plans, der einen fast allgemeinen Krieg in Europa unvermeidlich machte. Er verwarf daher diesen Theilungsplan, und erbot sich durch seine Vermittelung beyde Mächte Frankreich und Holland auszusöhnen.

Krockow wurde aus dieser Ursache nach Paris gesendet.*) Frankreich setzte unterdessen seine Unterhandlungen an den Höfen fort, und bemühte sich sowohl, das dreyfache Bündniß zu trennen, als auch mehrere Mächte nach seinen Absichten zu lenken. Der schwache König von Engelland, Carl der zweyte, verließ die mit Holland einge- 1670
gangenen Verbindungen, trat mit Frankreich in ein Bündniß, und verglich sich schon im voraus über die künftige Theilung der Länder dieser Republick.**) Es ist wahr, Ludewig konnte leicht voraus sehen: daß das Parlament die für ihn glücklichen Folgen einer so unnatürlichen Verbindung schwächen, und daß er also von dieser Seite geringen Beystand erhalten würde: aber die Haupt-

*) *Pufendorf* l. c. §. 8. S. 742.

**) Burnet Geschichte, die er selbst erlebt hat. Theil 1. S. 339 und S. 343.

Hauptabsicht dieses Bündnisses war, Mißtrauen und Uneinigkeit zwischen dem König und Parlament zu erwecken.

Diese Uneinigkeit setzte alsdenn Engelland ausser Stand, sich Holland anzunehmen, und den ehrgeitzigen Absichten Ludewigs zu wiederstehen. *) Frankreich gab sich inzwischen noch immer alle Mühe, den Churfürsten von Brandenburg zu gewinnen. Man legte ihm nochmals den Entwurf des Bündnisses, so wie den Theilungsplan vor: allein Friederich Wilhelm blieb seinen Grundsätzen getreu.**) Nunmehr aber überzeuget, daß der Krieg wider Holland ganz unvermeidlich sey: machte er die Republick auf jene Gefahren, welche ihr bevorstanden, in so weit es Klugheit und politische Verhältnisse erlaubten, aufmerksam. Selbst die Niederländischen Geschichtschreiber gestehen, daß die, damals in dem Staate alles vermögende Parthey des Witt, auf diese erhaltene Nachricht allererst einige Maaßregeln ergriffen. ***) Diese Standhaftigkeit des Churfürsten muß bey der Nachwelt um desto mehr Bewunderung erwecken, da selbst derjenige Hof, welchem die Uebermacht Frankreichs, die durch Zertrümmerung Hollands, sich noch mehr vergröß-

*) *Pufendorf* l. c. §. 10. S. 745.

**) ebenderselbe a. a. O. §. 11. S. 746.

***) Wagenaar, allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Theil VI. S. 86.

grösserte, am wenigsten gleichgültig seyn konnte: da selbst der Wiener Hof sich mit Ludewig dem vierzehnten durch ein Bündniß vereinigte. 1671 waren die kriegerischen Zurüstungen des Königs weiter kein Geheimniß: und eben so bekannt, wenigstens den Höfen, die Pläne wider Holland. Dennoch wurde das Bündniß zwischen Oesterreich und Frankreich in diesem Jahre geschlossen. Am Wiener Hofe hatte damals das meiste Ansehn der Staatscanzler Fürst von Lobkowitz; mit ihm aber theilten selbiges die Hofgeistlichen, Müller und Emmerich. 1671

Der Canzler entschloß sich ohnstreitig aus diesem Grunde zu einer so unnatürlichen und gefährlichen Verbindung, damit Frankreich sich in die innere Unruhen Ungarns, die eben ausbrechen wollten, nicht mischen sollte. Aber die Geistlichen handelten aus Eifer für die rechtgläubige Religion. Denn Ludewig der vierzehnte hatte den Beichtvätern der vornehmsten Catholischen Höfe versichert: daß er die Catholische Religion, mittelst Unterdrückung der Ketzerey, eben so stark an den Eroberungen werde Theil nehmen lassen, als die Politick. Ueberhaupt war es für intolerante Eiferer der damaligen Zeit, ein sehr reizendes Schauspiel, die zwey protestantischen Völker, die Engelländer und Holländer in Waffen gegen einander zu sehen: Denn, indem sie beyde sich selbst schwächten, so schien in künftigen Zeiten der Sieg der Catholischen Religion über die Ketzerey um desto gewisser zu seyn. Dieses Bündniß zwischen 1671 1. Nov.

Oester-

Oesterreich und Frankreich wurde übrigens sehr geheim gehalten: selbst Friedrich Wilhelm, dem nicht leicht eine Veränderung an den Höfen Europens verborgen blieb, erfuhr nicht eher, als beym Ausbruch des Holländischen Krieges, diese so freundschaftliche Verbindung. Selbiges entzog dem Staate der vereinigten Niederlande allen Beystand von Oesterreich. Denn im zweyten Artickel versprach der Kayser ausdrücklich: Daß wenn ein Krieg zwischen Frankreich eines Theils, und den Königen von Engelland oder Schweden, oder den vereinigten Niederlanden andern Theils entstehen sollte; derselbe sich in diesen Krieg nicht mischen, noch den Feinden des Königes Beystand leisten wolle. *)

Eine fernere Folge dieser Verbindung war, daß sich die vom Wiener Hof mit Schweden wegen eines Bündnisses angefangene Unterhandlung zerschlug, und die letzte Krone den Verbin-
1672 dungen mit Frankreich beytrat. Noch gab Ludewig die Hofnung nicht auf, den Berliner Hof zu gewinnen. Man machte neue Vorschläge, und entwarf vortheilhafte Bedingungen; aber Friedrich Wilhelm blieb wie immer, unbeweglich und standhaft. Vielmehr wurde dieser Fürst der großmüthige Erretter dieses überall verlassenen
1672 Freystaats, und trat mit selbigem am 26. Apr. 1672 in

*) S. dieses Bündniß beym *Du Mont Corps Universel Diplomatique.* Tom. I. P. I. S. 154.

in ein Bündniß.*) Mit dem Wiener Hofe hatte der Churfürst für die Erhaltung Hollands ebenfalls unterhandelt; die Unterhandlung war von Zeit zu Zeit verzögert worden. Nunmehr aber, da die Gefahr sich vergrösserte, schickte Friedrich Wilhelm seinen Feldmarschall, den Fürsten Johann Georg von Anhalt nach Wien, welcher unter dem Vorwand eigner Geschäfte, sich eilfertig an diesen Hof begab. Selbiger stellte dem Kayser und seinen Ministern jene gefährlichen Folgen vor, welche dieser Krieg für Deutschland nach sich ziehen müsse: wie nothwendig es sey, Holland Beystand zu leisten: und sich einem ehrgeitzigen Prinz zu widersetzen, welcher diese Republick zuerst, in folgenden Zeiten die Spanischen Niederlande, und zuletzt, wenn es zu spät sey, das Gleichgewicht zu erhalten, auch einen grossen Theil von Deutschland überwältigen würde. Er verlangte vier tausend Mann Cavallerie, und zwey tausend Mann Infanterie, welche sich mit den Brandenburgischen Truppen vereinigen sollten; oder doch wenigstens erwarte der Churfürst diejenige Hülfe, welche man ihm im letzten Bündniß versprochen. Um seiner Unterhandlung ein grösseres Gewicht zu geben, erinnerte der Fürst das Wiener Ministerium an die Verdienste des Hauses Preussen = Brandenburg um Oesterreich, an jenes Verdienst Friedrich Wilhelms, welcher der Kayserwahl Leo=

*) *Pufendorf* l. c. §. 35. S. 776.

Leopolds die Entscheidung gegeben, *) und sich wegen dieser Großmuth die Feindschaft fremder Mächte zugezogen hätte. Leopold erkannte in seiner Antwort die großmüthigen Rathschläge des Churfürsten, welchen Deutschland seine Erhaltung verdanken könnte. Der Staatscanzler Fürst von Lobkowitz aber gestand mit aller, wenigstens dem Schein nach, deutschen Offenherzigkeit: „es sey offenbar, daß Frankreich „das Verderben von Deutschland suche: und „daß der Wiener Hof wegen seiner Langsam„keit im üblen Rufe stehe: da ihn aber der „Churfürst mit einem solchen Nachdruck er„wecke, so sollte dieser Ruf bald aufhören."

Der erste Entwurf eines Bündnisses zwischen
1672 Oesterreich und Brandenburg kam bald zur
30. May Richtigkeit: der Kayser versprach eine Hülfe von 5000 Mann Cavallerie und 7000 Mann Infanterie. — Die schnellen Eroberungen der Franzosen in dem Gebiete der vereinigten Niederlande, bewogen unterdessen den Churfürsten, Georgen Fürsten von Anhalt noch einmal nach Wien zu senden. Er verlangte eine grössere Anzahl Truppen, und daß Montecuculi den Oberbefehl erhalten sollte; ohne bey kriegerischen Vorfällen, wenn

*) *Pufendorf* l. c. §. 49. S. 795. und 796. *Ministris Cæsareis in memoriam reuocandum erat, Electorem suo suffragio momentum electioni Leopoldinæ attulisse* &c. d. i. Man müßte die Kayserlichen Minister erinnern, daß der Churfürst durch seine Stimmen die Kayserwahl Leopolds entschieden habe.

wenn sie keine Verzögerung litten, von den Befehlen des Hofes abzuhängen.

Diese abermalige Gegenwart des Fürsten am Wiener Hof, war in der That sehr vortheilhaft. Denn schon fieng man an wegen des Bündnisses mit Frankreich von 1671 zu wanken, und hätte beynahe die damaligen Polnischen Unruhen zum Vorwand gewählt, um sich von jeder Verbindlichkeit zu befreyen. Man billigte zuletzt die neuen Vorschläge des Churfürsten, und Montecuculi sollte mit 16000 Mann aufbrechen. Bey allen diesen Merkmalen der Freundschaft für Holland, war der Wiener Hof gar nicht geneigt, Beystand zu leisten, und das Bündniß mit der Treue eines Friedrich Wilhelm zu erfüllen. Denn der Staatscanzler gab dem französischen Gesandten, als selbiger wegen Uebertretung des Bündnisses von 1671 Beschwerden führte, die Antwort: Es sey dem Kayser nicht einmal im Traume eingekommen, Truppen über den Rhein zu senden: und Montecuculi habe die gemessensten Befehle, weder den Turenne noch auch den Prinz Condé anzugreifen, selbst wenn er ihnen an Truppen überlegen sey. *)

Die kriegerischen Zurüstungen des Churfürsten hatten für Holland inzwischen jene glückliche Würkung,

*) *Pufendorf* l. c. §. 50. S. 802.

kung, daß alsbald ein grosser Theil der Französischen Truppen sich aus ihrem Gebiete zurück zog. Im
1672 August trat der Churfürst mit seinen tapfern Truppen den Marsch nach Halberstadt an, wo er den Montecuculi erwartete. Sein Plan war, gerade nach Westphalen zu rücken. Diese Bewegung hätte die Münsterische Truppen genöthiget, das Gebiet der vereinigten Landschaften zu verlassen, und Holland von dieser Seite errettet. Aber dies war nicht der Wille des Wiener Hofes, welcher aus Eifersucht gegen Churbrandenburg, und aus Furcht, das Bündniß mit Frankreich zu brechen, bey aller vorgeblichen großmüthigen Errettung nichts weiter als ein Blendwerk machte. Montecuculi widersprach diesem Plan. Er verlangte weit höher hinauf über den Rhein zu gehen, den Franzosen die Zufuhr abzuschneiden, und sich im Bisthum Lüttich mit der Armee der Republick unter dem Prinz von Oranien zu vereinigen. *) Nach dem äusserlichen Ansehn zu urtheilen, schien dieser Plan vortheilhafter zu seyn. Denn bey einer glücklichen Ausführung, mußten die Franzosen Deutschland und Holland verlassen. Allein die geheime Triebfeder von selbigem war: das Frankreich gegebene Versprechen, sich in den Krieg mit Holland nicht zu mischen, und alle Entwürfe des grossen Churfürsten für Hollands Errettung zu zernichten. Der Churfürst, dem damals

*) Wagenaar a. a. O. S. 226.

mals das geheime Bündniß zwischen Frankreich und Oesterreich noch unbekannt war, folgte zuletzt diesem Plan des Monteeuculi. *) Beym Uebergang über den Rhein fand man grosse Schwierigkeiten. Die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, wollten denselben nicht bewilligen. Dem Churfürsten von Maynz hatte der Wiener Staatscanzler selbst geschrieben: Er solle sich dem Uebergang der vereinigten Armee widersetzen. Denn der Kayser habe selbigen nur zum Schein vorgeschlagen, um den dringenden Vorstellungen des Fürsten von Anhalt auszuweichen. — Uebrigens verlange Er gar nicht diesen Uebergang. **) Erst im December gieng die vereinigte Kayserlich-Brandenburgische Armee in der Pfalz über den Rhein, aber in wenigen Tagen marschierte sie zurück, und endlich nach Westphalen, wohin Turenne sich auch eilig mit der französischen Armee begab. Nach einigen kleinen Vorfällen bezog der Churfürst die Winterquartiere.

Wir übergehen die andern Verdienste Friedrich Wilhelms um Hollands Errettung; (da diese bisher erzählten Begebenheiten sie hinreichend bestätigen) seine patriotische Bemühungen, um Spanien zur Kriegserklärung wider Frankreich

*) *Pufendorf* l. c. §. 61. S. 818.

**) Ebenderselbe a. a. O. §. 67. S. 820.

zu bewegen: jene Staatsunterhandlungen für die Erhaltung dieser Republick, an vielen Europäischen und deutschen Höfen, endlich jene wahre und kraftvolle Beredsamkeit seiner Gesandten auf dem deutschen Reichstage. Welcher Großmuth hat also wohl Hollnd sein heutiges Daseyn, als Souverain zu verdanken? Der Großmuth des Berliner oder Wiener Hofes? Die Entscheidung ist nach Durchlesung dieser wenigen Blätter nicht schwer!

III. Histo-

III.

Historisch-politische Aufsätze.

Unter welchen Bedingungen hat das Haus Oesterreich die Niederlande erhalten und können selbige vertauscht oder überhaupt veräussert werden?

Eine der vorzüglichsten Triebfedern, welche die zwey Seemächte bewog, das Testament Carl des zweyten, Königs von Spanien, zu verwerfen, und das Haus Oesterreich bey seinen damaligen Ansprüchen auf die Spanische Monarchie zu vertheidigen, war unter andern: daß die damaligen Spanischen Niederlande, keinem andern, als dem Hause Oesterreich, ertheilet werden sollten. Die Unterhandlung des grossen Haager Bündnisses, hatte daher viele Schwierigkeit.

Engelland und Holland wollten zuerst nur die Vertheidigung der Ansprüche Oesterreichs auf die Niederlande und das Herzogthum Mayland, als deutsches Reichslehn, übernehmen: keinesweges aber, nach dem Willen des Wiener Hofes, auf die ganze Spanische Monarchie. Zuletzt versprachen sie auch ihren Beystand zur Eroberung beyder Sicilien. *)

*) *Lamberty Memoires pour servir à l'Histoire du XVIII. Siècle. Tom. I.* S. 619.

In dem Haager Bündnisse wurde demnach im 3ten Artickel vestgesetzt: Foederati ad procurandam satisfactionem & securitatem antedictas, omnes nervos intendent ut inter alia recuperent Provincias Hispano-Beligicas *) &c. d. i. (Die Bundesgenossen werden vorzüglich, zur Erhaltung der Genugthuung und Sicherheit, allen Eifer anwenden, daß sie unter andern die Spanische Niederlande wieder erhalten.)

Diese Eroberung der Spanischen Niederlande zum Besten des Hauses Oesterreich, wurde ferner in jenem Vertheidigungsbündnisse zwischen Engelland und Holland, als wesentlich für die Sicherheit und Freyheit Europens angeführt. **) Das deutsche Reich trat diesen Verbindungen bey, und erklärte Frankreich aus ähnlichen Staatsgründen den Krieg. ***) Ausserdem standen die Niederlande nach dem Vertrage von 1548, an sich in politischer Verbindung mit Deutschland: verschiedene Landschaften aber waren selbst unmittelbare Reichslehne. — Glück und Tapferkeit der Engelländer, Holländer und deutschen Hülfstruppen, unterstützten diese politischen Verbindungen.

Nach

*) *Du Mont Corps universel Diplomatique du Droit de Gens* Tom. VIII. P. I. S. 89.

**) *Rousset Supplement au Corps universel Diplomatique.* Tom. II P. II. S. 11.

***) *Lamberty* l. c. T. II. S. 212 und 214.

Nach dem Siege bey Rameilles kam ein 1706
grosser Theil der Spanischen Niederlande, unter die Gewalt der Bundesgenossen des Haager Staatsvertrages, worauf Engelland und Holland die Regierung der eroberten Provinzien, in Vollmacht des Hauses Oesterreich, übernahmen.*)

Holland hatte ein vorzügliches Staatsintresse, daß die damaligen Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlande niemals, weder durch Tausch, Verkauf, Erbschaft, oder auf irgend eine Art, an Frankreich, oder auf Prinze, die von diesen Königen abstammten, zurück fallen sollten. In dieser Betrachtung wurde im Staats-
vertrage von 1713, zwischen Engelland und 1713
Holland, und zwar in zehnten Artickel vestgesetzt:

Nulla Urbs — sive Territorium in Provinciis Hispano-Belgicis cedi, transferri, donari aut devenire potest ad coronam Gallicam vel ad Quenquam ex stirpe Gallica, sive id fiet virtute doni alicujus, seu venditionis, commutationis, conventionis matrimonialis — quocumque demum titulo, vel quocunque sit modo, nulla ex prædictis Provinciis potestati autoritatique Regis Christianissimi, aut cujusquam ex stirpe Gallica unquam subjici potest.**) (d. i. Keine Stadt und keine Landschaft von den Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlanden, soll an Frankreich, so wie an Niemanden, der von

*) *Lamberty* l. c. *Tom. IV.* S. 312. 318 und 640.

**) *Du Mont* l. c. T. *VIII.* P. I. S. 323.

dieser Krone abstammet, weder durch Geschenk, Verkauf, Tausch, Vermählung, es sey auf welche Art es immer wolle, jemals abgetreten werden können.) Engelland und Holland verglichen sich also schon im voraus, daß die Spanischen Niederlande das Eigenthum Oesterreichs bleiben, und niemals, wenigstens an Frankreich, durch Tausch u. s. w. zurück fallen sollten. Aber wir werden bald sehen, daß diese Einschränkung in spätern Staatsverträgen allgemein angenommen, und dem Hause Oesterreich, bey Abtretung der Niederlande, jeder Tausch, jede Veräusserung mit klaren Worten untersaget wurde.

In dem Utrechter Friedensschluß zwischen
1713 Frankreich und Holland wurden diese eben angeführten Worte: daß die Niederlande niemals an Frankreich zurückfallen sollten, auch auf diejenigen Oerter und Plätze angewendet, welche von Ludewig dem vierzehnten Oesterreich abgetreten wurden: *Traité de Paix & d'Amitié entre Louis XIV. Roi de France, & les Seigneurs Etats Generaux des Païs-Bas. Art. XIV.* beym *Du Mont* l. c. *T. VIII. P. I.* S. 366.

Der Rastadt-Baadische Friede aber zwischen Frankreich, Oesterreich und dem deutschen Reich, in welchem den Generalstaaten nochmals, so wie im Utrechter Staatsvertrage, die Bedingungen, unter welchen sie dem Hause Oesterreich die Niederlande übergeben wollten,

frey-

freygelassen wurden, bestimmte ausdrücklich im 19ten Artickel:

Sa Majesté Trés - Chrêtienne ayant remis & fait remettre aux Etats Généraux des Provinces - Unies, en faveur de la Maison d'Autriche, tout ce que Sadite Majesté ou ses Alliez possedoient encore de Païs - Bas, communement appellés Espagnols, tels que le feu Roy d'Espagne Charles II. les a possedés, ou dû posseder, conformement aux Traité de Ryswick, Sa Majesté Trés - Chrêtienne consent, que l'Empereur entre en possession desdits Païs - Bas Espagnols pour en jouïr Lui, ses Heritiers & Successeurs, desormais, & à toujours, pleinement & paisiblement selon l'Ordre de Succession établi dans la Maison d'Autriche; sauf les Conventions, que l'Empereur fera avec lesdits Etats Generaux des Provinces - Unies, touchant leur Barriere & la reddition des susdites Places & Lieux. Du Mont l. c. *Tom. VIII. P. I.* S. 418. d. i. Da der Allerchristlichste König den Generalstaaten die Spanische Niederlande, um solche anstatt des Hauses Oesterreich inne zu haben, verwilliget, so wie solche der König von Spanien Carl der zweyte besessen, oder vermöge des Ryswickischen Friedens hat besitzen sollen; so verwilligt er gleichfalls, daß der Kayser Besitz davon nehme, und für sich und seine Erben nach der in dem Hause Oesterreich hergebrachten Successionsordnung beständig behalte, doch ungekränkt des mit den Generalstaaten einzugehenden Barrieretractats.)

Diese

Diese Staatsverträge also überliessen völlig den Generalstaaten das Recht, näher zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Kayser Carl der sechste und alle seine Nachfolger, künftig die Niederlande besitzen sollten.

Wenn in dem Baadischen Frieden die Worte stehen: daß der Kayser für sich und seine Erben die Niederlande, nach der in dem Hause Oesterreich hergebrachten Erbfolgsordnung, beständig behalte; so beziehen sie sich ohnstreitig auf jene Hausgesetze, mit welchen der Wiener Hof seine Ansprüche, nach Absterben Carl des zweyten von Spanien, behauptet hat. Nach selbigen wurde sowohl vermöge des Augsburger Vertrages von 1548, als auch nach dem Inhalt der Testamente Philipp des dritten und Philipp des vierten, Könige von Spanien, hinreichend erwiesen, daß die Niederlande für beständig bey dem Hause Oesterreich bleiben müßten, und niemals getrennt oder veräussert werden könnten: *Manifeste de la Maison d'Autriche* beym *Lamberty Tom. I.* und zwar die dahin gehörigen Stellen der Staatsacten. S. 593. und 594. — Diese Erbfolgordnung des Hauses Oesterreich in den Niederlanden, wurde im ersten und zweyten Artickel des berühmten Antwerper Barrierevertrages zwischen dem Kayser Carl dem sechsten und den Generalstaaten für alle künftige Zeiten mit klaren und sehr bestimmten Ausdrücken als verbindlich vestgesetzt:

Les Etats Generaux des Provinces-Unies remettront à Sa Majeſte imperiale & Catholique en vertu de la grande Alliance de l'année mille ſept cent & un, & des engagemens dans lesquels ils ſont entrés du despuis, immediatement aprés l'échange des Ratifications du preſent Traité, toutes les Provinces, & Villes des Païs-Bas, & dependances, tant celles qui ont été poſſedées par le feu Roi d'Espagne Charles II. de Glorieuſe Memoire que celles qui viennent d'étre cedées par feu Sa Majeſté le Roi trés-Chrétien auſſi de glor. memoire; lesquelles Provinces, & Villes enſemble, tant celles qu'on remettra par ce preſent Traité, que celles qui ont été deja remiſes, ne ſeront deſormais, & ne compoſeront en tout, ou en partie, qu'un ſeul, & indiviſible, inalienable, & incommutable Domaine, qui ſera inſeparable des Etats de la Maiſon d'Autriche en Allemagne, pour en jouïr Sa Majeſté imperiale & Catholique, ſes Succeſſeurs & Heritiers en pleine irrevocable Souveraineté & proprieté.

Art. II. Sa Majeſté impériale, & Catholique promet & s'engage, qu'aucune Province, Ville, Place, Fortereſſe, ou Territoire desdits Païs-Bas ne pourra être cedé, transferé, donné ou echoir à la Couronne de France, ni à aucun prince ou princeſſe de la Maiſon, & Lignée de France, ni à autre qui ne ſera pas Succeſſeur, Heritier & Poſſeſſeur des Etats de la Maiſon d'Au-

d'Autriche en Allemagne, soit par Donation, vente, échange, Contract de Mariage, Heredite, Succession testamentaire ou ab intestato, ni sous quelque autre titre, ou pretexte, que ce puisse être, de sorte, qu' aucune Province, Ville, Place, Forteresse ni Territoire desdits Païs-Bas, ne pourra jamais être soumis à aucun autre Prince, qu'aux seuls Successeurs desdits Etats de la Maison d'Autriche. Du Mont l. c. *Tom. VIII.* S. 458.

D. i. Art. 1. Daß die Generalstaaten dem Kayser vermöge der grossen Allianz von 1701, und der seitdem weiter übernommenen Verbindungen, gleich nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats alle Provinzen und Städte der Niederlande und ihrer Dependenzen, sowohl die, welche der König Carl der zweyte von Spanien besessen als auch die, so der verstorbene König in Frankreich kürzlich abgetreten, übergeben sollen, welche Provinzen und Städte denn, sammt den bereits übergebenen allzusammen als ein einiges unzertrennliches und unveränderliches Domanium bey den Landen des Hauses Oesterreich in Deutschland unzertheilet verbleiben soll, damit der Kayser und seine Nachfolger und Erben solche in völliger Souverainität und Eigenthum, und zwar die ersteren, so wie sie Carl der zweyte besessen, die andern

andern aber, wie sie von Frankreich an die Generalstaaten zum Besten des Hauses Oesterreich abgetreten worden, besitzen möge.

Art. 2. Der Kayser verspricht, daß keine Provinz, Stadt, Vestung oder Gebiet dieser Niederlande an die Krone oder einen Prinzen von Frankreich, oder einen andern, der nicht Erbe und Besitzer der Oesterreichischen deutschen Erblande ist, weder durch Schenkung, Kauf, Tausch, Ehecontract, Erbschaft oder einigen andern Prätext, abgetreten und gegeben werden möge; sondern solche jederzeit allein den Nachfolgern ermeldeter Oesterreichischen Erblande unterworfen bleiben sollen.)

Die Krone Großbrittannien übernahm nicht allein die Vertheidigung dieses Vertrages; sondern selbiger wurde auch dem Bündnisse, welches beyde Mächte, Engelland und Holland, 1716 errichteten, und zwar dem zweyten Artickel gleichsam buchstäblich beygefüget: 1716

Tractatus de successione ad coronam Magnae Britanniae et de Obice, vulgo Barriere Foederatarum Belgii Provinciarum Utrajecti ad Rhenum die (19) 30. Januarii Anno (1712) 1713 initus, ea tamen mente ut quicquid additum mutatumque fuerit in Tractatu de obice praefato die Novem-

Novembris anno 1715 inter Majestatem Suam Caesaream et Catholicam, Regem Magnae Britanniae et Dominos ordines Generales Antwerpiae concluso, eandem vim vigoremque habeat ac si totidem verbis huic Tractatui insertum esset. *Lamberty Tom. IX.* S. 397.

D. i. Der Vertrag über die Nachfolge in Großbrittannien und über die Barriere der Niederlande vom (19) 30. Januar (1712) 1713, jedoch mit allen Zusätzen und Veränderungen des Antwerper Barrierevertrages zwischen dem Kayser und Holland von 1715, soll eben also seine Bestätigung erhalten, als wäre er buchstäblich beygefüget.)

Der Herr Verfasser des *Exposé &c.* welches wir unter den Abhandlungen mitgetheilet, urtheilet demnach S. 14, eben so treffend als wahr, wenn derselbe saget:

Die Oesterreichischen Niederlande sind ein einziges unzertrennbares, und unveräusserliches Domanium, welches von den Staaten des Hauses Oesterreich in Deutschland, unzertrennbar ist. Da diese Bedingung, daß die Niederlande weder vertauscht, noch auch überhaupt veräussert werden können; als ganz wesentlich in den Staatsverträgen einmal vestgesetzt war: so widersetzten sich die Generalstaaten mit allem

allem Nachdruck, als Kayser Carl der sechste die einzige Provinz Limburg, auch nur auf einige Zeit, veräussern wollte. Die hierbey vorgefallenen Umstände sind zu erheblich, als daß ich selbige mit Stilischweigen übergehen könnte:

Johann Wilhelm, Churfürst von der Pfalz, hatte dem Hause Oesterreich in dem Kriege wegen der Spanischen Erbfolge, sehr wichtige Dienste geleistet, und wurde nach der Achtserklärung des Churfürsten von Bayern, mit dessen Churwürde, 1708
mit der Oberpfalz und Grafschaft Chamb beliehen. Allein der Rastadt Baadische Friede 1714
setzte alles in die vorige Verfassung.

Kayser Carl der sechste, trat also diesem Fürsten, seinen zwey Brüdern, und ihren rechtmässigen Erben das Herzogthum Limburg, als ein Mannslehn, zur Schadloshaltung so lange ab, bis er sich mit ihm auf andre Art würde verglichen haben. Man machte diese Abtretung den Gene- 1715
ralstaaten bekannt, und suchte selbige unter dem Vorwand zu rechtfertigen, weil Limburg nur auf einige Zeit, nicht aber auf immer von den Besitzungen Oesterreichs getrennt würde. Die Generalstaaten aber erklärten:

Daß diese Abtretung, den zweyten Artickel, einen der wesentlichsten vom Barrierevertrage, aufhebe. Selbiger untersage dem

Hause Oesterreich, die Veräusserung selbst des geringsten Theils der Niederlande. Denn wenn auch die Abtretung nur auf einige Zeit geschehe, so bleibe sie immer eine Art von Veräusserung.*)

Die Unterhandlung über diese Abtretung von Limburg, wurde daher im folgenden Jahre fortgesetzt. Die Generalstaten aber äusserten zuletzt, daß sie in eine zeitige Abtretung von Limburg unter keiner andern Bedingung einwilligen würden, als wenn Oesterreich unter der Guarantie von Großbrittannien eine nochmalige Versicherung ausstellte: die Niederlande niemals zu veräussern, und, diesen gegenwärtigen Fall ausgenommen, den zweyten Artickel des Barrierevertrages in allen genau zu erfüllen.**) Hiermit zerschlug sich die Unterhandlung, und der Kayserliche Hof, gab nach diesen Vorstellungen, von selbst dieses Vorhaben auf.

Selbst die Stände der Oesterreichischen Niederlande behaupteten, daß eine solche Abtretung

---

*) *Lamberty* l. c. Tom. IX. S. 46-49.

**) *Lamberty*, *Tom. IX.* S. 417-419 und 423-428.

tung ihren Rechten und Freyheiten zuwider wäre. *) — Der Utrechter, der Baadische Friede, und der Barrierevertrag, auf welche der rechtmässige Besitz der Oesterreichischen Niederlande sich gründet, bestimmen demnach mit klaren Worten: daß selbige weder durch Tausch, noch auch auf irgend eine Art veräussert werden können. Denn obgleich der Utrechter und Baadische Friede die Veräusserung nicht mit so klaren Worten, als der Barrierevertrag untersagen; so fließt es doch von selbst aus jenem Artickel, in welchem den Generalstaaten die Niederlande von Frankreich, in Vollmacht von Spanien überlassen wurden, um selbige dem Hause Oesterreich zuzustellen; wenn sie sich über die Art des Besitzes würden verglichen haben. Sie verglichen sich aber, wie wir gesehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Niederlande von den Staaten des Hauses Oesterreich in Deutschland niemals getrennt werden sollten.

Alle drey Staatsverträge stehen demnach in dem genauesten Verhältnisse. Die Haager Gränz- 1718
convention, an welcher England ebenfalls Antheil nahm, bestätigte den Barrierevertrag, und also auch dessen ersten und zweyten Artickel.

 Das

*) Wagenaar. Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Theil 7. S. 470.

1718 Das vierfache Londner Bündniß aber, erneuerte ausdrücklich im ersten Artickel die Utrech-
1731 ter und Baadische Friedensschlüsse: so wie der Wiener Staatsvertrag im Jahre 1731, nicht nur diese Verträge, sondern auch selbst den Barrierevertrag und die Haager Convention abermals bestätiget hat. Es ist wahr, der Aachner Friede
1748 von 1748 übergehet den Barierevertrag von 1715 mit Stillschweigen: allein er bestätiget den Vertrag von Utrecht 1713, von Baaden 1714 und das vierfache Londner Bündniß von 1718. Ausserdem wurden nach eben diesem Friedensschluß, die damals eroberten Oesterreichischen Niederlande, der Kayserin Königin Marien Theresien, unter eben diesen Bedingungen zurückgegeben, wie selbige Kayser Carl der sechste erhalten, und besessen hatte. —

Dies sind die Staatsverträge, welche alle und jede Veräusserung der Oesterreichischen Niederlande, klar und deutlich untersagen. Selbst aber nach den Oesterreichischen Hausrechten, ist eine immer fortdauernde Vereinigung der Niederlande mit den übrigen Staaten und Ländern des Hauses Oesterreich, ausdrücklich vestgesetzt worden.

Vielleicht ist einigen Lesern nicht unangenehm, wenn ich beym Schluß dieses Aufsatzes, die näheren Umstände darstelle: Kayser Carl der fünfte, hatte

hatte 1549 in einer pragmatischen Sanction, 1549
mit Einwilligung der Stände die Unzertheilbarkeit und das Recht der Stellvertretung (Jus Repræsentationis) bey der Nachfolge, in den Niederlanden eingeführet. *)

Dieses Recht der Stellvertretung, konnte mit jenem Oesterreichischen Hausgesetze, der pragmatischen Sanction, welche Kayser Carl der sechste 1713 abfassen ließ, nicht bestehen. 1713
Dieser Fürst bemühte sich daher, daß diese seine neue Verfügung von den Ständen der Niederlande genehmiget und angenommen, hingegen die pragmatische Sanction Carl des fünften, in Ansehung der Erbfolge, aufgehoben würde. Die Einführung dieses neuen Erbfolggesetzes, erfolgte 1724 in den Niederlanden, und die Stände 1724
willigten in selbiges. Man hatte dieses Staatsgesetz, als ein Kayserliches Rescript, den Niederlanden übersendet, und der Urkunde nur einen der Verfassung angemessenen Vortrag gegeben.**) In dieser Urkunde wurden die Niederlande mit den

*) *Rousset Supplement au Corps Diplomatique. Tom. II. P. I.* S. 130.

**) Schrötter fünfte Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte. Wien 1766. Fünfter Abschnitt. S. 241.

übrigen Landen des Hauses Oesterreich in und ausserhalb Deutschland vereiniget, und von selbigen in allen künftigen Zeiten, mit Einwilligung der Niederländischen Stände, für unzertrennbar erklärt. *)

---

*) Kayser Carl des sechsten glorwürdigsten Angedenkens, pragmatische Sanction vom Jahre 1724. beym Schrötter a. a. O. im Anhang. Urkunde 8. S. 539.

IV. Ge

IV.

Geschichte.

Abriß merkwürdiger Begebenheiten.

Januar und Februar 1785.

Zwey Hauptgegenstände waren es, welche in diesen zwey Monaten die Aufmerksamkeit des Publicum vorzüglich erweckten: Krieg zwischen Holland und Oesterreich oder Vergleich? und Aufruhr des Horia. Hierzu kam eine Zwischenbegebenheit, von welcher ich nachher reden werde, die auf einmal die Neugierde des Publicum von Holland und Horia zurück zog.

Die Verfasser der öffentlichen Blätter, deutschen und französischen, thaten alles, so viel in ihren Kräften stand, um Nachrichten von dieser Art mitzutheilen: aber gemeiniglich mußten sie die z. B. im zweyten und dritten Blatt niedergeschriebene Erzählung, im vierten und fünften zurücknehmen. Selbst auch in den Erzählungen, die sie nicht zurücknahmen, herrschte grösserer Widerspruch als jemals. Bis zum 8ten Januar, waren die Nachrichten überwiegend für den Krig: aber auf einmal stand in der Wiener Hofzeitung:

„Mit Briefen aus Paris vernimmt man, daß die allda unter Frankreichs Vermittelung, vorgenommenen Unterhandlungen zur gütlichen Ausgleichung des zwischen dem Kayserlichen Hofe und der Republick der vereinigten Niederlande entstandenen Streits, so weit gediehen seyn, daß schon am 18ten December eine Präliminaircon-

vention von dem Kayserlichen Bothschafter und den Bothschaftern der Republick unter Frankreichs Gewährleistung und Zuziehung der Minister einiger andern Höfe, ist unterzeichnet worden, wovon man nun den Erfolg eines baldigen vollkommnen Friedens erwartet." —

Aus dieser Zeitung kam sie in alle andere Blätter, und die Oesterreichischen versicherten sogar, daß die fremden Gesandten am Wiener Hofe, diese freudenvolle Nachricht ihren Höfen bald mitgetheilet hätten. — Allein wer nur einige Kenntnisse von politischen Gegenständen hatte, wer sich an die vorhergehenden Begebenheiten erinnerte, und in wie fern Frankreich nur allgemein bis zum 27sten November sich erkläret hatte, der mußte an der Wahrheit dieser Nachricht, sie mogte nun auf diese oder jene Art, aus dieser oder jener Absicht in der Wiener Zeitung abgedruckt stehen, zweifeln. Ohne auf die übrigen streitigen Puncte zu sehen, so war ja Unterhandlung über Sperrung der Schelde, nicht etwann ein so geringfügiger Gegenstand, als etwann die Unterhandlung über einen Teich; und zu dieser würde man vielleicht ein paar Tage mehr gebraucht haben. Ein Zeitungsblatt versicherte uns so gar, daß die Präliminarien noch eher würden geschlossen seyn, wenn die Holländischen Gesandten nicht auf die Vollmacht hätten warten müssen. —

Die einzige Berliner Spenerische Zeitung übergieng diese Nachricht, und bemerkte nur mit ein paar Zeilen, sehr richtig, die Unwahrschein-

lichkeit derselben. — Diese Friedensfreude dauerte auch kaum einen Posttag. Denn die Wiener Hofzeitung versicherte bald darauf, daß die Nachricht falsch, und daß von Friedenspräliminarien bisher noch nicht einmal gesprochen worden.

Und nunmehr erfolgte der Wiederruf in allen andern Blättern. Seit dieser Zeit waren alle Nachrichten Krieg und Friede abwechselnd, und am Ende nichts weiter als Muthmassungen. Man fand in mannigfaltigen deutschen, und einigen französischen Blättern, nicht einmal ein historisches Datum, so wie man es bey ähnlichen politischen Vorfällen bisweilen antrifft, um eine, wenigstens nicht unwahrscheinliche Folgerung abzuleiten. Von einigen Orten wurden am Ende des Januar neue friedfertige Nachrichten gemeldet, vorzüglich vom Hauptsitz der Oesterreichischen Niederlande, von Brüssel. Andere Blätter redeten viel von einer grossen Crisis im Staatssystem Europens. Sie versicherten, daß grössere Gegenstände vorhanden wären, welche die Cabinette beschäftigten, als der kleine Gegenstand: Die Schelde, die Wahl eines Römischen Königes, die Stiftung neuer Churfürstenthümer. Das meiste Aufsehn machte ohnstreitig eine Nachricht, welche der Herr Verfasser des unpartheyischen Correspondenten aus dem politischen Journal mittheilte.

„Die bereits vor 8 Monaten in dem gedachten Journal erwähnte Nachricht von einer Vertau-

tauschung der Oesterreichischen Niederlande gegen Bayern wird in diesem gegenwärtigen Stücke dahin erweitert, daß der Kayser Ober- und Niederbayern vermöge eines Vertrages mit dem Churfürsten von Pfalzbayern bekomme, und dieser Hofnung habe, seinen neu eingetauschten Staat, die Niederlande in ein Königreich Belgien verwandelt zu sehen, daß Luxenburg und Namur von diesem Tausch ausgenommen sind."

Das politische Journal hatte diese Nachricht aus einem Briefe von Frankfurth am Mayn gemeldet, in welchem noch einige besondre Umstände gelesen wurden. Man wiederholte sie hierauf in allen öffentlichen Blättern, doch nicht als historische Wahrheit, sondern als politische Speculation. Einige Blätter unterrichteten uns so gar von der Chronologie dieser Convention. Am 3ten Januar 1785 sey sie geschlossen worden: vielleicht fiel manchem Leser die Convention vom 3ten Januar 1778 bey. Ueber die Gegenstände des Tausches erblickte man, eben so wie über den Titel des neuen Königreichs verschiedene abweichende Lesarten. Einige tauschten die Niederlande gegen das Churfürstenthum Bayern ganz allein um; einige fügten noch die Oberpfalz bey: einige liessen die Oesterreichischen Niederlande in unzertrennter Maaße dem Herrn Churfürsten von Pfalzbayern, andere nahmen einige Provinzien davon, und gaben sie Frankreich. Auch über die Titel war man nicht einig. Bald sollte das neue Königreich: Austrasien, bald Belgien,

bald

bald Burgund genennt werden. Dieser letzte Titel
wäre wenigstens nicht neu. Denn es ist bekannt,
daß Carl der kühne, Herzog von Burgund, die
Niederlande unter diesem Namen zu einem König-
reich erheben wollte, und mit Kayser Friedrich
dem dritten in dieser Absicht 1473 eine Zusam- 1743
menkunft zu Trier veranstaltet hatte; die sich aber
plötzlich zerschlug. Damals würde das König-
reich Burgund, aus:

1. dem Herzogthum Burgund.
2. der Grafschaft Burgund.
3. — — Artois.
4. — — Flandern.
5. der Herrschaft Mecheln.
6. der Marggrafschaft Antwerpen.
7. der Grafschaft Namur.
8. dem Herzogthum Brabant.
9. — — Limburg.
10. Grafschaften Holland.
11. — Seeland.
12. — Hennegau.
13. der Herrschaft Friesland.
14. dem Herzogthum Luxenburg.
15. dem Herzgthum Geldern.
16. der Grafschaft Zütphen.

bestan-

bestanden haben. Das neue Königreich Burgund aber würde bestehen:

1. Aus einem Theile des Herzogthums Brabant, nemlich:
   a. der Stadt und dem Quartier Löwen.
   b. der Stadt und dem Quartier Brüssel.
   c. der Stadt und dem Quartier Antwerpen.
   d. der Stadt und Herrlichkeit Mecheln.

2. Aus dem Herzogthum Limburg bis auf das, welches unter dem Namen le Païs d'outre - Meuse zu den Holländischen Generalitäts-Landen gehört.

3. Aus dem Herzogthum Luxenburg, nur die im Pyrenäischen Frieden 1659 an Frankreich abgetretene Districte nebst dem Herzogthum Bouillon davon ausgenommen.

4. Aus dem, dem Hause Oesterreich verbliebenen Ueberrest von dem Oberquartier des Herzogthums Geldern, oder dem Viertel Röremonde.

5. Aus dem Oesterreichischen Flandern, welches noch in den Districten Gent, Brügge, Ypern und dem freyen Lande bestehet.

6. Aus dem, was Oesterreich noch in Hennegau behalten.

7. Endlich aus der Grafschaft Namur bis auf Charlesmont.

Wir enthalten uns alles Urtheils, wie sich von selbst versteht, und können weder das Daseyn einer solchen Convention mit dem Frankfurther Correspondenten behaupten, noch selbiges verneinen. Uebrigens ohne das Churfürstenthum Bayern neben den Niederlanden auf die politische Waage zu legen: ersiehet man doch so viel, daß wenn noch darzu Luxenburg und Namur Frankreich abgetreten werden sollten, dem neuen Königreich sehr wenig übrig bleiben könnte. —

Eine so merkwürdige und auffallende Nachricht, mußte übrigens die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Publicum auf diesen Gegenstand ziehen. — Alle öffentliche Blätter verbreiteten nachher über die wahre Lage der Streitigkeiten zwischen Holland und Oesterreich, über Ausbruch eines Krieges, oder einen Vergleich, über Fortsetzung der Staatsunterhandlung, oder deren Aufhebung, über den Antheil Frankreichs an Unterhandlung oder an Krieg, nicht die geringste Aufklärung. Die Nachrichten von Krieg und

Frieden, von Vorschlägen und Bedingungen des künftigen Vergleichs kreuzten durcheinander, und waren fruchtbar an Widersprüchen. Endlich am 23sten Februar zeigte sich einiges Licht: Denn aus der Staatsnote, welche Ludewig der sechszehnte, König von Frankreich, dem Wiener Hofe am 27sten November des vorigen Jahres übergeben ließ, kann allerdings ein aufmerksamer Leser die Gesinnungen des Königes, und die Grundsätze seines einsichtsvollen Ministers, Grafen von Vergennes, bey dieser Staatsstreitigkeit folgern. Hier ist die Staatsnote.

Die aufrichtige Freundschaft, mit welcher der König dem Kayser zugethan ist, und die Wünsche Sr. Majestät zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, machen es ihm zu Pflicht, sich gegen Sr. Kayserl. Majestät über die zwischen diesem Monarchen und den vereinigten Provinzen entstandene Irrung ohne Zurückhaltung herauszulassen.

Der König trägt desto weniger Bedenken, seine Denkungsart über diesen wichtigen Gegenstand zu erkennen zu geben, da die Reinigkeit seiner Grundsätze und seiner Absichten nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Indem Sr. Majestät auf Verlangen beyder Partheyen ihre gute Dienste zur Aussöhnung des Kaysers und der vereinigten Provinzen anwenden, haben sie sich enthalten, über den Grund der ersten Forderungen Sr. Kayserl. Majestät, irgend

irgend eine Meynung aus einander zu setzen; der König schreibt sich auch noch eben dieses Stillschweigen vor; aber der Antheil, welchen er an dem Ruhm des Kaysers nimmt, giebt ihm Recht zu bemerken, daß die ersten Prätensionen, und das Verlangen der Eröfnung der Schelde nicht unter einerley Gesichtspunkt betrachtet werden können.

„Indem sich die Holländer dem letzten Verlangen widersetzen, behaupten sie bloß ein Recht, welches sie beynahe anderthalb Jahrhundert ohne Stöhrung ausüben, welches ihnen durch einen feyerlichen Tractat gesichert worden, und welches sie als den Grund ihres Wohls und selbst ihres Daseyns ansehen. Hieraus scheint zu folgen, daß die Weigerung der Generalstaaten, (welche auf keinen Gegenstand von Compensation geht) keine andere Würkung haben müßte, als die zu Brüssel angefangene Regociation wiederum auf diejenigen Gegenstände zurück zu führen, welche auf der summarischen Liste stehen, und eine Untersuchung anzustellen, deren Resultat natürlich von den respectiven Rechten und Beweisen abhängen müßte."

„Der König wünschte desto mehr, daß dieser Gang angenommen werden möchte, weil er den Feindseligkeiten vorbeugen würde, und zu billigen Ausgleichungen führen könnte."

„Folgt man einem entgegen gesetzten Gang, so ist zu befürchten, daß eine allgemeine Unruhe dadurch erreget werde, und daß die mehresten

Mächte sich in dem Falle glauben möchten, Präcautionen und Maaßregeln zu nehmen, welche die Vorfälle von Ihrer Seite verlangen könnten; selbst der König würde sich nicht enthalten können, Truppen an den Gränzen zu versammlen; auch würden Sr. Majestät bey dem Schicksal der vereinigten Provinzen unter keiner Bedingung gleichgültig bleiben, und selbige in ihren Rechten und Besitzungen mit offenbarer Gewalt können angreifen sehen; Sr. Majestät können es jetzt noch weniger, da sie sich auf dem Punct befinden, mit der Republick eine Allianz zu Stande zu bringen, deren Grund vor den letztern Streitigkeiten gelegt war."

„Wenn solche wichtige Betrachtungen den Kayser bestimmen können, alle Feindseligkeiten auszusetzen, um der Stimme und Mässigung der Menschlichkeit Gehör zu geben, so erneuert ihm der König das Anerbieten seiner Vermittelung, um zwischen ihm und den vereinigten Provinzen einen billigen und anständigen Vergleich zu bewerkstelligen."

„Sr. Majestät werden dieses mit desto mehr Eifer auszurichten suchen, da Sie hierin dem Antriebe ihrer persönlichen Gesinnungen gegen den Kayser folgen, und die Zufriedenheit haben werden, zur Erstickung eines Kriegsfeuers in seiner Geburt das Ihrige beyzutragen, dessen Folgen nicht zu berechnen seyn würden."

Ueber die wahre Lage aber der Staatsunterhandlung breitet ein Schreiben aus Paris vom

10ten Februar, vieles Licht aus, und giebt ohnstreitig die gründlichste Nachricht von diesem Gegenstand, als in irgend einer Zeitung, politischem Blatt oder Journal noch gestanden hat. Da es nicht die Sache eines jeden Lesers ist, die herVorstechende Erheblichkeit eines Artickels wahrzunehmen, und zu schätzen: so theile ich dieses Schreiben mit, und will einige Betrachtungen beyfügen:

„Ehe der Kayser von Vergleichsvorschlägen „hören will, verlangt Er wegen der seiner Flagge, „angethanen Beleidigung Genugthuung."

Diese soll in Oefnung der Schelde, oder in der Abtretung von Mastricht bestehen. Wäre dieses zugestanden, alsdenn wolle Er sich in Unterhandlung einlassen, und alsdenn könne man sich unter Mitwürkung der vermittelten Macht, aller Billigkeit und Mässigung zu Ihm versehen, dergestalt daß, wenn es für billig erkannt würde, nachher entweder ein Zoll für die Kayserlichen die Schelde befahrenden Schiffe zum Besten Hollands vestgesetzt, oder die Abtretung von Mastricht durch baares Geld zurück gekauft werden könne. Auf diese Art wäre des Kaysers Ehre gerettet, indem Holland sich nach seinem Willen zu bequemen schien, und im Grunde doch sich nicht anders bequeme, als wie es mit seinem Staatsintresse vereinbarlich sey. — Bis jetzo, d. i. bis zum 10ten Februar hat Holland auf diese Vorschläge sich nicht einlassen wollen, weil sie dieser Republick nicht sicher genug geschienen. Nach der Staatsnote des französischen Ministe-

rium vom 27sten November 1784 zu urtheilen, hat dasselbe keine andre Meynung, als der Staat der vereinigten Niederlande. Unter andern wird ausdrücklich gesagt: die ehemaligen Forderungen Sr. Majestät des Kaysers, und die neuerlich gemachte Forderung, daß die Schelde frey seyn soll, sind zwey ganz verschiedne Gegenstände: und die Weigerung der Holländer sie zu bewilligen, ist aus dem Grunde nicht zu tadeln, weil sie das Recht über die Schelde durch einen feyerlich anerkannten Staatsvertrag erlanget, seit anderthalb hundert Jahren ungestört ausgeübt, und seitdem als die Grundveste ihres politischen und merkantilischen Daseyns angesehen haben. Hiernächst scheint aber auch die Weigerung der Holländer, nicht auf jede Art von Schadloshaltung, sondern bloß dahin zu gehen, daß die Streitfrage auf die ehemaligen ursprünglichen Forderungen des Kaysers, wie solche in dem, Kayserlicher Seits den Holländern vorgelegten Tableau Sommaire enthalten waren, zurück gebracht, und deren Gültigkeit, vermittelst unpartheyischer Prüfung der gegenseitigen Gründe, bestimmt werde. Aus billiger Vorsicht wird unterdessen der König an seinen Gränzen eine Observationsarmee versammlen, und das um so mehr, da ihm das Schicksal Hollands, wann es bey seinen wesentlichen wohlhergebrachten Gerechtsamen, gewaltsam gestört werden sollte, zu keiner Zeit, und am wenigsten, jetzt gleichgültig seyn kann, da Er noch vor dem Ausbruch der jetzigen Unruhen, mit

der

der Republick ein Freundschaftsbündniß errichtet hat. — Diese Staatsacte verglichen mit dem Schreiben, bieten eine Menge Betrachtungen dar: Man siehet, daß Frankreich die Eröfnung der Schelde für keine solche Kleinigkeit ansiehet, als einige Herrn Verfasser der öffentlichen Blätter und Journale. Weit gefehlt, daß diese Krone diese Eröfnung, als vortheilhaft für ihr Intresse betrachten sollte, wie uns ein Schriftsteller von keinem mittelmässigen Ansehn versichert hat. Eben also glaubt Frankreich, daß die vom Kayser in dem Exposé gemachten vierzehn Anforderungen S. 24 und 25, und also auch die Anforderung auf Mastricht einer nähern Prüfung bedürfen, und daß selbige von jener, nach welcher die Schelde eröfnet werden soll, ganz verschieden sind. Frankreich erklärt ferner in dieser Staatsnote ganz ohne Zurückhaltung, daß es Holland nicht verlassen könne; zumal da es in Begriff stehe, mit dieser Republick ein Bündniß zu schliessen.

Dies sind die Worte der Staatsacte; aber im Briefe von Paris stehet sogar: daß der König vor Ausbruch der Unruhen ein Bündniß geschlossen habe. Wenn wir auch nur den Worten der Staatsacte folgen; so muß man wissen, daß Frankreich im Jahre 1659 das letzte Bündniß mit diesem Freystaate geschlossen habe: daß Holland von 1668 bis 1688 mit Spanien, und von 1688 bis 1780 mit Engelland in den genauesten Verbindungen gestanden habe: daß

Frankreich diese Harmonie der Engelländer und Holländer, die seinem Intresse nicht vortheilhaft war, immer von Zeit zu Zeit fruchtlos zu trennen gesucht hat; bis endlich der letzte Versuch des damaligen Englischen Ministerium, Amerika durch einen Landkrieg zu retten, beyde Völker, Franzosen und Holländer unerwartet vereiniget hat. Diese Vereinigung auch in der Zukunft beyzubehalten, ist für Frankreichs Intresse viel zu wesentlich, als daß es diese Republick verlassen, und an England zurückweisen könnte. Zuletzt erklärt der König, daß er eine Observationsarmee versammlen werde: Will man die Erklärung der Russischen Kayserin, welche in den Staatsacten dieses zweyten Stücks stehet, mit diesen Worten vergleichen; so wäre die Muthmassung von der Zusammenziehung einer Russischen Armee, wohl nicht ganz unwahrscheinlich.

Alles würde alsdenn von den Operationen im Felde abhängen, in wie ferne der Krieg allgemeiner würde, oder nicht. Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, daß man zur Schonung des Menschenblutes, von allen Seiten her, die Beybehaltung des Friedens wünscht. Man siehet es auch daher, da man Kayserlicher Seits von den Holländern verlangt hat, sie mögten das durch Oefnung der Schleusen auf Kayserlichen Boden geleitete Wasser wieder ablaufen lassen, wozu sie auch willig gewesen, wenn ihnen der Kayser sein Ehrenwort gebe, daß ihre bisher dadurch gegen einen Angriff gesicherte Forts, von seinen Trup-

pen

pen nicht sollten angegriffen werden. Dies ist ihnen dem Vernehmen nach bis zum Anfang des May zugestanden, um welche Zeit man mit den Unterhandlungen weiter gekommen zu seyn hoffet. —

Wenn aber diese Hoffnung fehlschlagen sollte, und der Krieg würde an sich nicht allein unvermeidlich, sondern Frankreich müßte selbst Holland Beystand leisten, so haben die öffentlichen Blätter übergangen, ob alsdenn die Könige von Spanien, von Sizilien, und der Herzog von Parma gleichgültige Zuschauer bleiben könnten. Man erinnere sich hierbey an jenes Meisterstück der Staatsklugheit, an den Bourbonischen Familienvertrag vom 15ten August 1761, welcher im *Mercure historique*, im *Mably Droit public de l'Europe*, und in **Mosers** neuestem Völkerrecht nur Auszugsweise, ganz vollständig und völlig authentisch aber, in den vortreflichen **Materialien** für die Statistick, des verdienstvollen Herrn Geheimen **Rath Dohm**. Vierte Lieferung S. 447-464 stehet. Der 8te und 13te Artickel dieses Familienvertrages, geben hierüber klare Auskunft. Doch vielleicht liefern wir eine genaue Zergliederung dieser Verbindung, in einem der künftigen Stücke.

Bey allen Gefahren, welche Holland bedrohen, scheint jene über die Souverainität des ganzen Staats, und über die Souverainität der einzeln Provinzien, entstandene Streitigkeit, noch nicht beygelegt zu seyn.

 In

In der Versammlung der Staaten von Holland und Westfriesland, wurde der Vortrag gemacht, die Acte von 1766, nach welcher dem Erbstatthalter die Ernennung zu den politischen und militairischen Aemtern übertragen ist, zu zernichten.

In einer andern Versammlung der Staaten von Geldern aber, war der Anfall gegen diesen Fürsten noch viel heftiger, indem der Herr Ruprecht Caspar van de Capellen van de Marsch, folgende Rede hielt:

„Da unsere Republick noch täglich die traurigen Folgen von der schlechten Verwaltung fühlet, welche die vollstreckende Macht (der Erbstatthalter und der Staatsrath) ungestraft in dem letzten Kriege zu führen sich erlaubte, und da jedermann gar nicht im Stande ist, einzusehen, aus welchem Grundtriebe so viel Unheil über das Vaterland kam, indem alles dahin abzielte, unsere Unabhängigkeit zu Boden zu stürzen; so hätte man jetzt, da wir schon seit mehrern Monaten von einem mächtigen Feinde bedrohet werden, um so mehr erwarten sollen, daß besagte Macht, anstatt die Republick in Vorkehrung der Anstalten zu hindern, vielmehr selbst alle jene Maaßregeln ergreifen würde, die zum Widerstand gegen einen annähernden Feind so nothwendig sind. Allein wir sehen in allem das Gegentheil, und hiedurch hat die schändliche Leitung des

Amtes,

Amtes, dem die Vertheidigunsanstalten zu- stehen, ihr Maaß voll gemacht. Ungeachtet der vielen Vorstellungen läßt doch die vollstreckende Macht, ohne auf den gerechten Unwillen der Nation zu achten, gar keine Vorkehrungen treffen, oder schränkt sich, entweder aus Unwissenheit oder Bosheit, auf solche Maaßregeln ein, die bey aller scheinbaren Bewegung von wirklicher Thätigkeit weit entfernet sind, und meistens nur darzu dienen, die Verwirrung zu vergrössern: und den Schatz der Republick bis auf den Grund zu erschöpfen. Aber warum tragen diejenigen, welche die Nation vertreten, bey allen unläugbaren Beweisen noch Bedenken, der ausübenden Macht, wie es seyn sollte, Schranken zu setzen, Untersuchungen über die wahrhafte Ursache dieses Unheils anzustellen, und denjenigen, welche sich so ungeheurer Vergehungen schuldig gemacht haben, sie mögen seyn, wer sie wollen, den ihren Werken angemessenen Lohn anzuweisen? Und wenn wir ins besondere unsere Augen auf die Handlungen des Generalkapitains (Prinzen Erbstatthalters,) richten, wer unter uns kann in seinem Gewissen sagen, daß er durch dessen Verwaltung zufrieden gestellt werde? Besonders aber ist das Militairwesen durch dessen Leitung ganz und gar verdorben.

Ich merke wohl, daß meine Freymüthigkeit eine sonderbare Empfindung in diesem Saale hervorbringen muß, aber die Zeit ist gekommen, da man niemanden, wer er auch sey, schonen kann, wenn die Rede von dem Heil des Vaterlandes ist." —

Zuletzt that er den Vorschlag, eine Deputation an den Prinzen Erbstatthalter zu senden, um ihn zu befragen, was Er denn endlich bey den gegenwärtigen Umständen zur Vertheidigung der Republick vorzunehmen Willens sey? Ein Oesterreichisches Blatt, die Brünner statistische Zeitung No. 13. nennt ihn, den wegen seines Eifers bekannten Patrioten, allein in dem *Ouderwetse Nederlandsche Patriot I. Stuck 1783*, von welchem man eine Uebersetzung des Herrn Lüders in dem ersten Theil der Holländischen Staatsanzeigen S. 110. lesen kann, wird der Herr Baron ganz anders geschildert. Es heißt von ihm: (wir können übrigens weder Wahrheit noch auch Unwahrheit dieser Schilderung behaupten.)

Dieses unerhörte Verfahren des Herrn van de Capellen tot de Pol schien der ganzen Nation so höchst unsinnig, daß man, um es erklären zu können, annehmen zu müssen glaubte, daß ihn sein Vetter, der Herr Ruprecht Caspar van de Capellen van de Marsch, zu diesem erschrecklichen schändlichen Schritt verleitet hätte. Man wußte nemlich, daß dieser aus den niedrigsten Bewegungsgründen, und wegen gewisser Vorfälle,

fälle, die sich auf eine Heyrath bezogen, welche der Hof seiner Meynung nach, zu hintertreiben gesucht hatte, gegen den Prinzen, der wahrscheinlich kein Wort von diesen vorgeblichen, elenden und niedrigen Intriguen gehört hatte, aufgebracht war, und daß er seit dieser Zeit dem Hof auf eine gleich dumme als unbesonnene Art getrotzt hatte.— Die sehr natürliche Folge dieses Trotzens war die, daß diese Herrn von diesem Augenblick an, nicht mehr so freundschaftlich am Hofe empfangen wurden, als der jetzige Herr Statthalter, einen jeden, der nicht zu wirklichen Beschwerden Anlaß gegeben hat, zu empfangen pflegt. — Man sollte denken, daß sie ihre Undankbarkeit gegen den Prinzen, dem sie und die Ihrigen ihr ganzes Glück doch zu danken hatten, bald bereuet, und ihr lächerliches Betragen geändert haben würden, allein statt dessen suchten sie, so sehr sie nur konnten, dem Statthalter ihren Unwillen empfinden zu lassen, und die statthalterliche Regierung verhaßt zu machen.—

Ruprecht Caspar van de Capellen, der wirklich scharfsehender als sein Vetter ist, hielt sich noch eine Zeitlang ruhig, und wartete nur auf eine schickliche Gelegenheit, öffentlich auftreten zu können. Er begnügte sich, seinen Vetter das Eis nach und nach brechen, und neue Unruhe in der Provinz Oberyßel anzetteln zu sehen. Unterdeß bemühete er sich, so sehr er nur konnte, sich bey dem Volke beliebt zu machen, und sich den Namen eines uneigennützigen Regenten, Patrioten

ten und Beschützers der Rechte und Privilegien des geliebten Volks zu erwerben, das heißt bey unserer Verfassung, er suchte den politischen Don Quixot zu spielen, und das gaffende Volk rund um sich her zu versammlen." —

Dieser Angriff ist ohnstreitig die Ursache, daß der Erbstatthalter am 19ten Januar den Generalstaaten ein Memoire über seine bisherige Verwaltung übergab.

Da selbiges den gegenwärtigen Zustand der Republick darstellet: so kann selbiges unerwartet scheinen. Wir werden dasselbe unsern Lesern im folgenden Stücke mittheilen. — Die Zurüstungen in Holland werden noch mit allem Eifer fortgesetzt, und die Einwohner in den Städten und auf dem platten Lande bewaffnet: Dies ist gar keine neue und besondere Einrichtung, sondern in diesem Freystaate von jeher bey einem feindlichen Ueberfall gewöhnlich gewesen. Eine ähnliche Bewaffnung erfolgte 1672, und 1747. Da die Feinde Hollands, die Franzosen, zu diesen Zeiten nach den Grundsätzen des Europäischen Völkerrechts, angewendet auf die Constitution eines Freystaats, die Bürger nicht plündern und die Dörfer abbrennen konnten; so haben sie um desto weniger in unsern Tagen, bey einer noch viel grössern Cultur des Europäischen Völkerrechts, ein solches Schicksal zu befürchten. —

Von des General Maillebois, der in Holländische Dienste getreten und nunmehr in Haag eingetroffen ist, Lebensumständen, liest man in den

den Zeitungsblättern eine umständliche Nachricht. — Wegen der Fortsetzung der kriegerischen Zurüstungen des Wiener Hofes, herrscht ein Stillschweigen. — Die eigentlichen Triebfedern, von dem Aufstand der Wallachischen Bauern unter dem Horia, sind noch dunkel und verborgen, man muß ihn aber nicht mit den Unruhen, welche in Ungarn entstanden, vermischen, ob er gleich damit allenfalls einen entfernten Zusammenhang hat, und von vielen, die sich eifrig gegen die Konscription erklären, gar sehr gemißbilligt wird. Von diesen letzten Unruhen und dem Mißvergnügen der Ungarn, liest man einen ganz authentischen und vortreflichen Aufsatz im deutschen Museum, Januar 1785. S. 58. Wegen einer Gränzberichtigung, und Abtretung einiger Districte an Oesterreich, soll die Pforte nach den allerneuesten Nachrichten, sich völlig ungeneigt bezeigen. — Am 25sten Januar versammlete sich das Englische Parlament seit dem letztern Aufbruch, zum erstenmal. Die erheblichsten Gegenstände für die Berathschlagungen des Unterhauses möchten wohl seyn: die Handlung zwischen Großbrittannien und Irrland; eine Veränderung mit der neuen Theeacte; die Verringerung der öffentlichen Aemter und Bedienungen unter der Krone; die Abbezahlung der Nationalschulden; eine Acte, die sich auf den Verkauf der Krongüter beziehet; eine Acte endlich, um die Landtaxe mehr gleichmässig zu machen. — Bey der letzten Sitzung erklärte bereits der Minister

ster Pitt, daß die Brittische Handlung mit Irrland der erste Gegenstand der Berathschlagung seyn würde. Die Oppositionsparthey und an deren Spitze Lord North und Herr Fox, hatten wieder die Form dieses Vortrages verschiedenes einzuwenden, der Minister behielt aber, wie es zum Stimmen kam, die Oberhand. —

Die Preussisch-Brandenburgischen Länder empfinden alle glückliche Folgen einer weisen und wohlthätigen Regierung. Die Residenz Berlin wird auf Königl. Befehl und Unkosten, in diesem Jahre abermals mit folgenden Gebäuden verschönert:

1. Mit der Vollendung der Caserne für das Regiment von Bornstädt.

2. Mit einem Theil des Flügels zum Anbau der Charité.

3. Mit dem Wittwen- und Waysenhaus zur Nicolai- nnd Marienkirche.

4. Mit 9 Häusern am Haackschen Markt und in der neuen Münzstrasse.

5. Mit 2 Häusern der Banque gegen über.

6. Mit

6. Mit 10 Häusern auf der Friedrichs-stadt.

7. Mit 4 Häusern ohnweit der Jerusalemer-Kirche.

8. Mit des Obristen von Legradi Hause.

Die Bevölkerung dieser Königlichen Stadt bestand, wie mich eine authentische und ungedruckte Tabelle belehret hat, ohne die Garnison, deren Frauen und Kinder, beym Schluß des

Jahres 1784 in: . .	111,635 Seelen,
1783 waren . . .	111,136 —
mithin hat sich die Bevölkerung um . . .	499 Seelen

vermehret.

Den grossen und ausserordentlichen Flor der Manufacturen und Fabricken in eben dieser Hauptstadt beym Schluß des Jahres 1784 zeiget folgende allgemeine Uebersicht von allen Fabricanten und Arbeitern *)

1. Im

*) Sie ist aus einer ganz zuverlässigen und ungedruckten Tabelle genommen; eine ähnliche eben so zuverlässige habe ich vom Jahre 1783 in meinen Staatsmaterialien abdrucken lassen: man hat sie in andern Blättern ganz brauchbar gefunden, und sie Auszugsweise, ohne die Quelle zu nennen, wiederholet. Die Wiederholung verdenke ich Niemanden, aber nichts ist wohl billiger, als daß man saget, woher die Nachricht genommen!

1. In Sammet, Plüsch und Felbel . . .	161
2. In seidnen und halbseidnen Waaren	1483
— Wollenen . —	2149
— Baumwollenen —	1130
— Seiden . . —	1286
— Halbseidnen . —	297
— Posamentier . —	808
	7314

V. Recen-

V.
Recensionen.

I.

Défense des Belges-Confédérés, des Souverains respectifs de leurs Provinces, & de leurs respectables & zélés Magistrats; contre L'oracle des politiques étrangers, le Courier du Bas-Rhin. Ouvrage propre à donner une idée exacte de la Constitution & du Gouvernement de la République des sept Provinces-Unies des Pays-Bas. En Hollande 1784. P. 215. 8vo.

Diese Schrift, ob wir gleich weder den Inhalt überhaupt, noch auch die Manier und Ausdrücke, mit welchen der Herr Verfasser des Courier du Bas-Rhin, Herr Manson, angegriffen wird, in keiner Betrachtung billigen können, — ist zur Beurtheilung der Unruhen in Holland und mancher statistischen Gegenstände gar nicht unerheblich. S. 1-5 liest man eine allgemeine Einleitung vom ganzen Werk, welches aus drey Theilen bestehen soll. Selbige können wir ganz mit Stillschweigen übergehen. Denn sie ist mit beleidigenden Ausdrücken gegen den Herrn Verfasser des Courier du Bas-Rhin angefüllet. Kann man denn reine Wahrheit nicht ohne Beleidigung darstellen? und wie lange wollen denn die Gelehrten sich mit einer solchen Art der Vertheidigung, sollte es auch die beste Sache von der Welt seyn, in den Augen des Publikums lächerlich machen? Der Verfasser beschreibt hierauf die allgemeine Constitution des Staats der vereinigten Niederlande, und die Constitution jeder einzeln Provinz, wobey er beständig Angriff auf Angriff wider den Herrn Manson unternimmt; aber eben darum einen Auszug aus seinem Buche ganz ohnmöglich macht. Nebenbey lernt man eine Menge kleiner Schriften kennen, die während jener traurigen Unruhen in Holland heraus-

herausgekommen sind: so wie manche neue statistische Nachricht z. B. S. 68. und S. 70. von dem wahren Bestand der Land- und Seemacht der Republick, während des Krieges mit Engelland. Allein wie könnte man wohl von einem Schriftsteller, der in der Verfassung seines Vaterlandes gar nicht unerfahren ist, so eine lächerliche Vermuthung erwarten, welche S. 18 steht, wo er äussert, daß Herr Manson sich aus Gründen auf einmal für den Erbstatthalter und den Herzog Ludewig von Braunschweig erkläret habe; hier sind die Worte: S. 18. Pour expliquer cette contradiction dans le Nouvelliste, il suffit de savoir que vers ce tems la, il était passé à Cleves un Grand Prince revenant des Eaux de Spa, & que ce Prince, Frere d'un grand Roi, lui donna sans doute un monitum très-vif sur sa hardiesse à rendre compte des bons écrits patriotes; Manson se le tint pour dit & se jetta insensiblement dans le parti Anglomane, pour ne pas s'exposer au danger d'être chassé de Cleves. Wie kann ein Schriftsteller nur die Vermuthung haben, daß ein in aller Betrachtung so grosser Prinz sich darum bekümmern werde, ob ein Zeitungsschreiber, für oder wider den Erbstatthalter schreibe!

II.

Les trois Puissances ou Correspondance, Entre le temps, la Politique & l'Equité sur les affaires actuelles par une Dame Hollandoise. Utrecht 1785. 8. P 76.

Wir zeigen diese Schrift nur an, damit sich niemand durch den Titel zum Ankauf reizen lasse. Es ist ein fades Geschwätz unter der Critick.

III. Kurze

III.

Kurze geographisch-historische Erläuterung wegen Eröfnung der Schelde. Hamburg 1785. 8. S. 56. Nebst einer Charte.

Man liest zuerst Seite 1-14 die in den Hamburgischen Addreßcomtoir-Nachrichten N. 81. gestandene Schrift des Herrn P. Büsch über die Streitigkeiten wegen der Schelde. — S. 14-23 zwey Briefe über eben diesen Gegenstand; mit selbigen vergleiche man: Herrn Schedels Ephemeriden der Handlung fünften Heft: den Beschluß machen S. 23-53 kurze geographisch-historische Nachrichten von der Schelde und dem ehemaligen Zustande von Antwerpen.

IV.

Carte des Environs de l'Escaut redigé d'après les meilleurs Cartes par Gustav Leopold Hahn III. 1785. **Berlin, bey Nicolai.**

Ohnstreitig die genaueste Charte, welche alle andern herausgekommenen weit hinter sich läßt, und um einen sehr billigen Preis für 8 Gr. verkauft wird.

Anzeige.

Der S. 55. No. III. abgdruckte Aufsatz Friedrich Wilhelm der Große u. s. w.; gehört nicht unter die Staatsacten, sondern unter die Abhandlungen, und hätte hier nach No. II. nach dem Exposé, folgen müssen.

Hausen, Carl Renatus, 1740-1805

Carl Renatus Hausens, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurth, Bibliothekarius und verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds, Allerneueste Staatskunde von Holland d. i Erläuterung der Streitigkeiten zwischen Kayser Joseph dem Zweyten und dem Staate der
Bd.: 2.

Berlin und Leipzig (1785)

Belg. 115-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273549-7
VD18 90535103-001